

Demografischer Wandel und Sozialversicherung

AUSWIRKUNGEN DES BREXIT AUF DIE RENTENVERSICHERUNG MINIJOBS – DIESE FAKTEN SOLLTE MAN KENNEN DAS WERKSTUDENTEN-PRIVILEG



BLICKPUNKT

- Demografischer Wandel und Sozialversicherung 3 Zwischen Zukunftsvorsorge und Interessenpolitik
- BREXIT Austritt des Vereinigten Königreichs
- 13 Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

Minijobs 2017 20 Diese Daten und Fakten sollte man kennen

> Der echte Werkstudent beginnt da, wo der Minijobber aufhört

24 Eine Vorstellung des Werkstudenten-Privilegs

BERICHTE UND INFORMATIONEN

- 65. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Renten-34 versicherung Knappschaft-Bahn-See (betreffend Anlage 7)
- 46 Personalnachrichten
- **Impressum**

Titelbild:

Durch die bis 1967 hohen und anschließend niedrigen Geburtenraten sowie eine längere Lebenserwartung verändert sich der Altersaufbau in den nächsten 40 Jahren. Dieser demografische Wandel wird vom Gesetzgeber, in der Politik, von Interessengruppen und in sozialen Netzwerken umfassend diskutiert.

Foto: © grandeduc - Fotolia.de

BLICKPUNKT



DR. GERO-FALK BORRMANN

Demografischer Wandel und Sozialversicherung

Zwischen Zukunftsvorsorge und Interessenpolitik¹

Der Altersaufbau verändert sich in den nächsten 40 Jahren durch die hohen Geburtenraten bis 1967 und die anschließenden niedrigen Geburtenraten sowie eine längere Lebenserwartung. Dieser demografische Wandel ist Gegenstand umfassender Diskussionen des Gesetzgebers, der Politik, von Interessengruppen und in sozialen Netzwerken (#demografischerwandel). Die Bevölkerungsvorausberechnungen² treffen angesichts ihres Prognose-Charakters keine eindeutigen Aussagen darüber, wie es um die deutsche Gesellschaft im Jahr 2030 oder 2060 exakt bestellt sein wird. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Gesetzesänderungen sowie die divergierenden Anpassungsvorschläge in der Sozialversicherung und fordert auf, als Orientierung in der Diskussion in jedem Einzelfall zu fragen: Stabilisiert der Vorschlag die soziale Sicherung in der Zukunft und wem nützt die Regelung?

1. Sparkassen für Baby-Boomer 1.1 Die Zukunft war früher auch nicht besser³

Der Blick in die Zukunft sollte mit einem Blick in die Vergangenheit beginnen. Bevölkerungsvorausschätzungen schreiben die langfristigen demografischen Trends unter gesetzten Annahmen fort. In den grafisch dargestellten Alterspyramiden der Jahre 1900, 1950 und 2060 spiegelt sich das 20. Jahrhundert mit seinen Kriegen, aber auch seinen politischen wie gesellschaftlichen Veränderungen: mit der Wiedervereinigung, den sogenannten Baby-Boomern⁴ in den geburtenstarken Jahrgängen 1955 bis 1969 und mit einer anhaltend niedrigen Geburtenrate ab den 70er-Jahren (vgl. Abb. 1).

In Zahlen ausgedrückt macht dieser Blick in die Vergangenheit deutlich, dass die Verschiebung der Altersverteilung und ein starker Zugang, zum Beispiel an Rentnern, kein neues Phänomen ist. Von 1900 bis 1990 verdreifachte sich der Bevölkerungsanteil der über 65-Jährigen stetig von 4,9 auf

14,9 Prozent. Dabei stieg bis zum Jahr 2010 die Lebenserwartung bei Männern von 45 auf 78 Jahre, das Renteneintrittsalter sank ab 1911 von 70 auf 65 Jahre und die Zahl der Erwerbstätigen verdoppelte sich zwischen 1955 und 2014, unter anderem durch erhöhte Erwerbstätigkeit von Frauen und wachsende Beschäftigung in Teilzeit und in Minijobs. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) verdreifachte sich real von 1960 bis 2005.5 Durch die Wiedervereinigung stieg die Zahl der Rentner des Jahres 1992 im Folgejahr um fast die Hälfte auf rund 1,5 Mio. Diese gravierenden Veränderungen wurden durch das bisherige Sozialsystem aufgefangen. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass die derzeitige Situation zu dramatisieren, es sei denn die Dramatisierung ist gesteuert durch kalkulierte Interessen an einer Systemänderung.

1.2 Prognosen sind schwierig

Bis zum Jahr 2060 werden die stark besetzten Jahrgänge in der Alterspyramide weiter nach oben verschoben. Das zahlenmäßige Verhältnis der 65-Jährigen zu Personen im Erwerbsalter gemessen mit dem sogenannten Altersquotienten sinkt von 1 zu 3 auf 1 zu 1⁷, wobei die aktuelle Zuwanderung nicht berücksichtigt ist (vgl. Abb. 2).

Die Alterspyramiden und die Zahlen verdeutlichen: Wir leben länger. Das bedeutet im Zeitablauf: die Lebenserwartung steigt je nach Schätzung um rund 1,7 Monate pro Jahr (vgl. Abb. 3). Hierfür werden als Gründe angeführt: maßgebliche Fortschritte in der medizinischen Versorgung, in der Hygiene, in der Ernährung, in der Wohnsituation sowie in verbesserten Arbeitsbedingungen und im gestiegenen materiellen Wohlstand. Allerdings bleibt bei diesen Prognosen immer ein Rest Unsicherheit, die in dem häufig zitierten, lakonischen Satz zum Ausdruck kommt: "Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen."9

1.3. Politische Zukunftsgestaltung

Diese Daten der Bevölkerungsentwicklung sind Grundlage für zukunftsorientierte Politikgestaltung in vielfältigen Lebensbereichen mit unterschiedlichen Interessen: die Arbeitgeber streben nach niedrigen Belastungen (z. B. keine wachsenden Lohnkosten), die Gewerkschaften nach höheren Löhnen und kürzerer Tages- und Lebensarbeitszeit, die Finanzindustrie und Versicherungen nach neuen Geschäftsfeldern, staatliche Haushälter nach finanzierbaren Belastungen der Budgets und die Sozialverbände nach ausreichender sozialer Sicherung der Versicherten. Der Begriff demografischer Wandel ist in dieser Diskussion ein Schlüsselbegriff¹⁰, wobei die Zahlenrationalität der Bevölkerungsvorausschätzung manchmal sogar weitere Begründungen ersetzt. Darum ist Vorsicht geboten, wenn gravierende gesellschaftliche Weichenstellungen aus scheinbar objektiven Statistiken der Demografie abgeleitet werden." Ebenso wird die Glaubwürdigkeit der Aussage in Frage gestellt, wenn der Gesetzgeber langfristig angelegte Entlastungen der künftigen Generation mit der Begründung demografischer Wandel beschließt und anschließend diese Entlastungen durch langfristig angelegte Belastungen konterkariert. Dann dominiert die aktuelle Interessenpolitik.12

Um in den Verästelungen dieses Interessengeflechts nicht den Überblick zu verlieren, soll dieser Beitrag über die Altersverteilung und ihre Auswirkungen in der Sozialversicherung nur Grundpositionen skizzieren, und zwar im Bereich

- der Alters- und Pflegeversorgung
- der Grundsicherung, wenn die Rente nicht reicht, sowie
- der Kranken- und Pflegeversicherung.

2. Neue Weichenstellungen bei der Alters- und Pflegeversorgung

Grundmodelle der Zukunftsvorsorge sind das Umlage- und das Kapitalsammelverfahren. Sie sind eng mit der deutschen Sozialgeschichte verbunden.

2.1 Kapitalsammelverfahren

Das Kapitalsammelverfahren prägte das Bismarck'sche Sozialversicherungssystem aus den 90er-Jahren des 19. Jahrhunderts.13 Die künftigen Leistungen werden ertragreich angespart. Kapitalbasis sind die erbrachten Beiträge und die auf die eingezahlten Beiträge erwirtschafteten Erträge. Ein Zuwachs des Realwerts wird nur erreicht, wenn die Inflationsrate und die Kosten der Versicherung unterhalb der erwirtschafteten Zinsen liegen. Zur Bismarck'schen Sozialversicherung waren die ausgezahlten Rentenbeträge jedoch lediglich als "Zubrot" beziehungsweise Zuschuss zum Lebensbedarf gedacht und dienten keineswegs zur ausschließlichen Sicherung des Lebensunterhaltes.14

2.2 Umlageverfahren

Mit der Rentenreform im Jahre 1957 wurde das Umlageverfahren eingeführt, das auch die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Arbeitsverwaltung kennzeichnet.15 Die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erbrachten Beiträge werden fast zeitgleich zur Zahlung von Leistungsausgaben eingesetzt. Die Versicherungsträger halten lediglich eine Liquiditätsreserve von ein bis zwei Monatsausgaben vor, um unterjährige Schwankungen im Liquiditätsverlauf auszugleichen beziehungsweise um eine unterjährige Beitragsstabilisierung¹⁶ zu erreichen. So ist der Rentenversicherung lediglich eine Liquiditätsvorhaltung von 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben als sogenannte Nachhaltigkeitsrücklage¹⁷ gestattet.¹⁸

2.3 Umlage- und Kapitalsammelverfahren

Zu Beginn dieses Jahrhunderts wurde das die Rentenversicherung seit 1957 prägende Umlageverfahren mit dem Kapitalsammelverfahren als "Modernisierung" vermischt. Die Erwerbsgeneration soll nicht nur im Umlageverfahren für die aktuelle Generation im Rentenalter sorgen, sondern sie soll auch zusätzlich für die eigene Zukunft ansparen. Dieser Gedanke

des Ansparens als Ergänzung des Umlageverfahrens wurde seit Beginn dieses Jahrhunderts kontinuierlich in Paragrafen zur privaten Rente und in der Pflegeversicherung umgesetzt.

2.3.1 In der Rentenversicherung

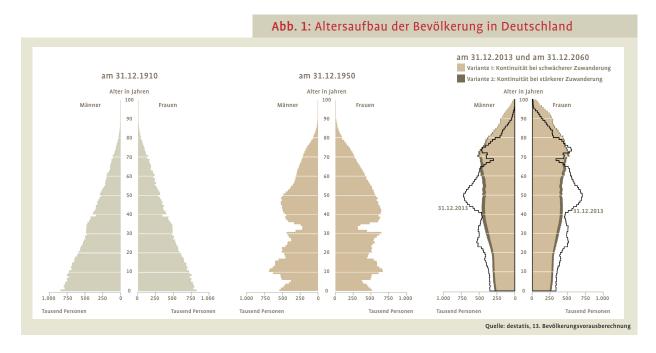
Im Kapitalsammelverfahren wird die gesetzliche Rentenversicherung um zwei sogenannte Säulen der Altersvorsorge ergänzt.

Im Jahr 2001 wurde mit dem Altersvermögensgesetz19 und einem Ergänzungsgesetz die sogenannte Riester-Rente als zweite Säule der Altersversorgung eingeführt. In den verschiedenen Vertragsarten waren bis 2016 rund 16,5 Mio. Verträge zur Kapitalsammlung geschlossen.

Die in den 1970er-Jahren gesetzlich verankerte betriebliche Altersversorgung wurde als Kapitalsammelverfahren durch den Gesetzgeber als dritte Säule der Altersvorsorge weiterentwickelt, zuletzt im Jahr 2017; die vom Arbeitnehmer und gegebenenfalls vom Arbeitgeber ergänzten Ansparbeträge in Pensionskassen, Pensionsfonds oder in eine Direktversicherung sind nicht nur steuer-, sondern auch beitragsfrei gestellt (sog. Entgeltumwandlung).20 Die Versichertengemeinschaft (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) verzichtet auf die Beitragseinnahmen in Höhe der Sparbeträge zur Finanzierung der laufenden Sozialleistungen, damit die Abgabenersparnisse zum Aufbau der Altersversorgung zur Verfügung stehen.

2.3.2 In der Pflegeversicherung

Durch das Erste Pflegestärkungsgesetz21 wurde im Jahr 2014 ein sogenannter Pflegevorsorgefonds mit einer jährlichen Ansparsumme von 1,3 Mrd. Euro (0,1 Prozent Beitragsaufkommen) eingeführt. Leistungen aus dem Fonds werden für die Baby-Boomer als Rentner ausgezahlt. Die Auszahlungen aus dem Fonds senken insoweit den künftigen Bedarf an Beitragsmitteln und entlasten die künftigen Beitragszahler.



2.4 Kritik am Kapitalsammelverfahren

Die Vorsorge für die Zukunft klingt unter dem Gedanken "Spare in der Zeit, dann hast du in der Not" verständlich, wird in diesem Zusammenhang aber in volkswirtschaftlicher Sicht in Zweifel gezogen. Entscheidend sei nicht die Demografie, sondern die Produktivität der Wirtschaft. Nach einer These von Mackenroth²² muss aller Sozialaufwand aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden. Auf diese These wird in jüngeren Veröffentlichungen wieder vermehrt hingewiesen.²³ Dieser These liegt der Gedanke zugrunde, dass die Quelle, aus der der Sozialaufwand fließt, das laufende Volkseinkommen ist. Eine ältere Gesellschaft benötigt einen kleineren Kapitalstock²⁴. Für die Auflösung des im Sammelverfahren gebildeten Kapitalstocks, zum Beispiel der Riester-Rente, zeichnet sich das Szenarium ab, dass nicht hinreichend viele Arbeitskräfte beziehungsweise Käufer nachwachsen und damit in Deutschland eine personenstarke Verkäufer-Generation auf eine personenschwächere Käufer-Generation trifft.²⁵ Damit stellen sich die jetzt nicht abschließend zu beantwortenden Fragen:

 Besteht künftig Nachfrage nach den angesparten Finanzprodukten, zum

Ab	b. 2	: Al	te	rsa	uo:	tie	nt

Abb. 3: Steigende Lebenserwartung

2006/2008	2013/2015	Steigerung pro Jahr in Monaten
77,17	78,18	1,73
82,40	83,06	1,75
	77,17	77,17 78,18

Beispiel Aktien- und Rentenpapiere, dem Grunde nach und in der erwarteten Höhe?

- Bleiben die angesparten Beträge zumindest in Relation zur Kaufkraft erhalten?
- Reichen die Erlöse, um die Gesamtversorgung in der bisherigen Wertigkeit zu erhalten oder soll das Umlagesystem einschließlich

Gesundheit und Pflege auf die Existenzsicherung beschränkt und der weitergehende Lebensstandard mit risikobehafteten privaten Vermögensanlagen abgedeckt werden?

3. Die Riester-Rente

3.1 Privates Sparmodell und Eigenverantwortung des Arbeitnehmers Als Grundlage der Riester-Rente bietet die Versicherungswirtschaft und die Finanzindustrie eine breite Angebotspalette, wobei sich die Versicherung mit rund 60 Prozent als Hauptanlagetyp²⁶ herausgebildet hat. Der Gesetzgeber stellt diese privaten Ansparmodelle im Bereich der Rente und der Pflegeversicherung unter den politischen Slogan "Eigenverantwortung". Zur Begründung wird die demografische Entwicklung angeführt. In der Sache bedeutet die Riester-Rente im System der sozialen Sicherung etwas vereinfacht dargestellt:

- Das Nettoleistungsniveau der künftigen Renten, gemessen an den Löhnen, wird um 6 Prozentpunkte auf 64 Prozent abgesenkt; das bedeutet eine Kürzung des nach vorangegangenem Recht zu erwartenden Rentenbetrages um rund 10 Prozent.27
- Mindestens im Umfang der Absenkung des Rentenleistungsniveaus sollen künftige Leistungen privat angespart werden.
- Das Ansparen wird mit staatlichen Zulagen ergänzt; dies kann als Ersatz für die paritätische Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung gesehen werden.28

Diese "Umschichtung" von der gesetzlichen Rentenversicherung in ein privates Ansparen soll den demografisch bedingten Anstieg des Beitragssatzes begrenzen, die Eigenverantwortung des Versicherten durch Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge stärken und den Lebensstandard im Alter sichern.

3.2 Kritik

Die Riester-Rente stand bereits während der Gesetzesberatungen in der Kritik.29

Der Vorsitzende des Sozialbeirats Schmähl³⁰ ortete das Gesetzesvorhaben als Interessenpolitik unter dem Deckmantel der Zukunft-Vorsorge; die beabsichtigte Riester-Rente diene der privaten Vorsorge und damit den Interessen der Finanzwirtschaft und den Interessen der Arbeitgeber an niedrigen Beitragssätzen sowie der Finanzwirtschaft an einem neuen Geschäftsfeld.

Da Regierung und parlamentarische Mehrheit anderen Rat wollten, wurde Schmähl als Vorsitzender des Sozialbeirats durch Bert Rürup ersetzt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund bemängelte, dass keine gerechte Balance zwischen Staat, Beitragszahlern und Leistungsbeziehern gefunden werde. Die Begrenzung des Anstiegs des Rentenversicherungsbeitrages bedeute nur für die Arbeitgeber einen echten Vorteil, da sie an dem Aufbau der privaten Vorsorge im Rahmen der Riester-Rente nicht beteiligt seien.31

Der Sachverständigenrat³² begrüßt die Riester-Rente weiterhin; die Reformen in den 2000er-Jahren seien ein richtiger und wichtiger Schritt und er hält das Absinken des Sicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge für abgefedert. Dies gelte selbst in Zeiten niedriger Zinsen. Wichtig sei es, die Erhöhung der Arbeitskosten durch steigende Beitragsbelastung zu verhindern, und damit auch eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit. Ferner hält er die Demografiefestigkeit durch Bindung des gesetzlichen Renteneintrittsalters an die fernere Lebenserwartung ab dem Jahr 2030 für hergestellt.

Dies ist in der Meinungsbildung des Sachverständigenrates nicht unbestritten. In einem Minderheitsvotum stellt Prof. Bofinger heraus, dass es durch die Absenkung des Rentenniveaus immer schwieriger sei, einen Rentenanspruch zu erwerben, der über die Grundsicherung hinausgeht. 53 Prozent der Haushalte seien nicht in der Lage, die durch das Absinken des Rentenniveaus entstandene Rentenlücke zu schließen. Er stellt weiterhin heraus, dass die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung für einen sehr langen Übergangszeitraum senkt.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft kommentiert dieses neue Geschäftsfeld nicht mit einer sozialpolitischen Verantwortung

der privaten Versicherungswirtschaft, sondern stellt heraus: "den Menschen wurde mehr Eigenverantwortung übertragen". Sie sollen die entstehenden Lücken durch zusätzliche Sparbemühungen ausgleichen, sei es über die betriebliche oder die private Altersvorsorge. Die Riester-Rente sei ein Erfolg und lohne sich für die Kunden.33

Tatsächlich führt diese private Vorsorge für Versicherungs- und Finanzwirtschaft, wie Albrecht Müller in seinem Blog "Nachdenkseiten" in einer grundsätzlichen Kritik deutlich macht, zu einem Umsatzplus von bis zu 16 Mrd. Euro und Kosten zwischen 10 und 25 Prozent für Provisionen, Verwaltung usw.34 Er sieht in dieser Entwicklung einen Abbau des Sozialstaates.

3.3 Zwischenergebnis und Bewertung

Die Verlagerung von sozialstaatlichen zu privatwirtschaftlichen Prinzipien sowie die Wirksamkeit der Riester-Rente als Element zur Sicherung des Lebensstandards ist weiterhin umstritten. Dieser Kritik wäre eine Grundlage entzogen, wenn die Gesamtversorgung für den Baby-Boomer als Rentner stimmt. Im Gesetzentwurf35 wurde bei einer Durchschnittsverzinsung der Ansparsumme optimistisch in Höhe von 4 Prozent (mehr als BIP) eine Gesamtversorgung errechnet, die um 2,4 Prozentpunkte höher liegt, als nach bisherigem Recht. Allerdings sind die Erwartungen des Gesetzgebers wegen der Niedrigzinspolitik und der hohen Verwaltungskosten der Versicherungsunternehmen zu bezweifeln. Mit Beginn des Jahres 2012 sinkt der Garantiezins für Neuabschlüsse von Riester-Verträgen von 2,25 auf 1,75 Prozent.³⁶ Der derzeitige Garantiezins, den die Lebensversicherer in Deutschland Neukunden beim Vertragsabschluss auf den Sparanteil (Beiträge abzüglich Kosten) gewähren, beträgt im Jahr 2017 0,9 Prozent. Für Provisionen, Verwaltung usw. werden 10 und 25 Prozent angesetzt. Wenn die Riester-Rente in der Auszahlung lediglich auf den Nominalbetrag der Sparbeiträge errechnet wird, ergibt sich ein Kaufkraftverlust in

Höhe der Inflationsrate, die die Europäische Zentralbank (EZB) mit 2 Prozent jährlich anpeilt.37 Das Vertrauen der Sparer scheint auch zu sinken; von den 16,5 Mio. Verträgen sollen nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) rund 20 Prozent beitragsfrei gestellt sein.38 Ursächlich für das sinkende Vertrauen dürften die individuellen und die in der Presse veröffentlichten Rentenberechnungen auf der Basis des abgesenkten Rentenniveaus ebenso sein, wie eine Akquisition privater Versicherungsverträge, die die gesetzliche Rente und damit letztlich das Gesamtsystem der Altersversorgung in Frage stellt. Außerdem dürfte die Unsicherheit über die Höhe der zu erwartenden privaten Rente eine Rolle spielen.

Angesichts dieser Entwicklung stellt sich die Frage, ob tatsächlich die Eigenverantwortung des Versicherten gestärkt wird oder ob er insoweit zum Kunden mutiert wird, der nicht sozialstaatlichen Prinzipien, sondern allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen ist. Es mehren sich die Forderungen, die von der gegenwärtigen Generation zu erbringenden Sparraten insgesamt oder ergänzend bei der gesetzlichen Rentenversicherung anzusiedeln oder in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen.³⁹

4. Bedarf an Grundsicherung wächst

4.1 Mehr SozialhilfeempfängerUnter dem Stichwort "Wenn die Rente nicht reicht" wurde im Jahr 2001 durch

das Altersvermögensgesetz auch die Sozialhilfe mit einem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung modifiziert. Durch die Absenkung des Rentenniveaus über zehn Prozent ab dem Jahr 2030 für Neuzugänge ist mit einem größeren Personenkreis zu rechnen, dem die Rente nicht mehr zum Lebensunterhalt reicht.40 Erwerbsbiografien weisen durch Zeiten der Arbeitslosigkeit, durch prekäre Beschäftigungsverhältnisse⁴¹, durch schwankende Einkünfte bei Berufswechsel und durch Minijobs, die keine Rentenanwartschaften begründen, in wachsendem Maße Brüche auf (sog. unstete Erwerbsbiografien). Damit ergibt sich nicht nur bei niedrigen Einkommen eine nicht ausreichende finanzielle Absicherung im Alter, sondern auch dann, wenn die private Absicherung die gesetzliche Rente nicht erfolgreich ergänzt. Die Leistung der Grundsicherung ist abhängig von der Bedürftigkeit und wird so bemessen, dass sie im Wesentlichen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz⁴² entspricht.⁴³ Sie ist keine Rentenleistung, sondern sie wird von örtlichen und überörtlichen Trägern (Sozialämtern) geleistet. 44 Den Zusammenhang mit der Absenkung des Rentenniveaus und wachsenden Bedarf an Grundsicherung stellte bereits der Gesetzgeber her, indem er bereits im Jahr 2001 auch die Rentenversicherungsträger in die Beratung über die Sozialhilfe mit einbezog und den Trägern der Rentenversicherung ab Inkrafttreten des Gesetzes eine allgemeine Informationspflicht gegenüber den Rentenbeziehern auferlegte.⁴⁵

4.2 Abstandsgebot für Versicherte und Sparer

Durch die Absenkung des Rentenniveaus steigt die Zahl derer, die zwar für das Alter vorgesorgt haben, deren Einkommen aus Rente und gegebenenfalls aus privater Vorsorge unterhalb der Grundsicherung bleibt. Sie erhalten die gleiche Grundsicherung wie diejenigen, die nicht vorgesorgt haben. Unter der Bezeichnung "Abstandsgebot" soll eine Lösung gefunden werden, nach der Arbeit stets mehr einbringt als nicht gearbeitet zu haben. Diskutiert wird eine zusätzliche Grundrente oder ein Freibetrag im Rahmen des nach der Sozialhilfe anzurechnenden Einkommens für alle Vorsorgeformen.⁴⁶ Ein erster Schritt ist die Freistellung von Einkünften aus zusätzlicher Altersvorsorge in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ab 1. Januar 2018. 47

5. Altersverteilung und Krankenversicherung

5.1 Entwicklung der Beitragssätze Die gesetzliche Krankenversicherung ist durch die Verrentung der Baby-Boomer (Jahrgänge 1955 bis 1969) auf der Einnahmeseite betroffen, wenn diese in den 20er- und 30er-Jahren dieses Jahrhunderts in Rente gehen werden. Die Antibaby-Pille hat erst im Jahr 2034 ihren 67. Geburtstag. Die Beitragssätze der Krankenversicherung haben aber bereits jetzt, und zwar losgelöst von der künftigen Entwicklung durch die sogenannten Baby-Boomer, an Fahrt aufgenommen. So stiegen die Beitragssätze von 1970 bis heute, einschließlich Zusatzbeiträge, um rund sieben

Die Baby-Boomer-Rentner werden geringere Beiträge zahlen als sie zuvor aus ihrem Erwerbseinkommen geleistet haben. Zusätzlich müsse nach der Überzeugung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen

Prozentpunkte (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: Beitragssätze in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Jahr	Beitrags- satz	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
1970	8,2	4,1	4,1
1980	11,4	5,7	5,7
1990	12,78	6,39	6,39
2000	13,5	6,75	6,75
2017	15,69	7,3	8,39
Zusatzbeiträg	e 2017		0,6 bis 1,7

Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen, DV-Schriften Band 22.

durch die Absenkung des Rentenniveaus mit Beitragsmindereinnahmen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Milliardenhöhe gerechnet werden.48 Offensichtlich werden Einnahmen in vergleichbarer Höhe aus den Erträgen der privaten Altersvorsorge nicht erwartet. Und die wachsende Lebenserwartung lässt die Ausgaben wegen der höheren Morbidität im Alter steigen.

5.2. Demografie und andere Kostentreiber

Anders als in der Rentenversicherung sind die Reformen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht durch Haltelinien in den Beitragssätzen unter Bezug auf die Bevölkerungsvorausschätzung geprägt. Dies mag daran liegen, dass die Auswirkungen der Demografie auf die zukünftigen Finanzen als das kleinere Problem angesehen werden. Folgende Kostentreiber seien viel entscheidender: ein verstärkter medizinischer und pflegerischer Bedarf für Prävention und Rehabilitation⁴⁹, teure hochqualitative ambulante und stationäre Versorgung mit teuren Leistungsanbietern und Innovationen in der medizinischen Forschung und Praxis. 50 Besondere Entwicklungen ergeben sich durch den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung. Medizinische Daten werden digital gesammelt und digital ausgewertet. Auf dieser Grundlage werden dann unter Auswertung von Krankheitsdaten und medizinischer Literatur in sogenannten "Big Data"-Prozessen sehr teure Therapieempfehlungen als Fernbehandlung erstellt (Regeln für die Patienten Compliance).

Schätzungen der Monopolkommission⁵¹ über die Beitragssatzentwicklung weisen für das Jahr 2030 Beitragssätze in einer Spanne von 20,9 bis 24,1 Prozent und im Jahr 2050 in einer Spanne von 26,9 bis 34,9 Prozent aus. An dieser Steigerung ist nach verschiedenen Studien die demografische Entwicklung mit rund einem Viertel beteiligt.52 Ein aktuelles, im Auftrag der Arbeitgeberverbände von der Firma Prognos erstelltes Arbeitspapier⁵³ prognostiziert für die Krankenversicherung für das

Jahr 2040 eine Steigerung bis zu 21,9 Prozent und eine Steigerung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in der Spanne von 48,8 bis 55,5 Prozent.

Angesichts dieser Daten wird über die Auswirkungen der demografischen Entwicklung und der weiteren Kostentreiber auf den Beitragssatz mit kontroversen Zielsetzungen breit diskutiert, und zwar

- über Zusatzbeiträge oder Rückkehr zur Parität bei den Beitragssätzen und weitergehend
- über Kostendämpfung durch Wettbewerb,
- über eine sogenannte Bürgerversicherung oder alternativ
- über das Konzept einer "Kopfpauschale/Gesundheitsprämie".

5.2.1 Zusatzbeiträge oder Rückkehr zur Parität

Der Gesetzgeber hat die zukünftigen Kostensteigerungen ab 2015 den Versicherten in Form von einkommensabhängigen Zusatzbeiträgen zugeordnet. Krankenkassen, die mit den aus dem Gesundheitsfonds zugewiesenen Mitteln nicht mehr auskommen, müssen die fehlenden Mittel über zusätzliche Beiträge ihrer Mitglieder abdecken. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beschreibt diese Strategie der Bundesregierung wie folgt⁵⁴: Zur Verhinderung einer finanziellen Überforderung der jüngeren und nachwachsenden Generationen wurden daher bei den Gesundheitsreformen der vergangenen Jahre – insbesondere bei dem zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen GKV-Finanzierungsgesetz⁵⁵ -Maßnahmen beschlossen, die dazu beitragen, die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung von den Erwerbseinkünften und den Lohnkosten abzulösen. Der lohnbezogene GKV-Beitragssatz wurde durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz⁵⁶ auf 14,6 Prozent festgeschrieben, steigende Gesundheitsausgaben müssen künftig überwiegend über Zusatzbeiträge (z.Zt. bis zu 1,7 Prozent) finanziert werden. Hierdurch werde der Druck zur

Steigerung der Effizienz auf Krankenkassen und Leistungserbringer erhöht. Die Arbeitgeberverbände binden diese Steigerungen der Beitragssätze im Sozialversicherungszweig Krankenversicherung in die Entwicklung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ein und fordern, den derzeitig bestehenden paritätisch finanzierten Gesamtbeitrag von rund 38 Prozent für die Zukunft auf 40 Prozent zu begrenzen, so dass die darüber hinausgehenden Beiträge bis zu 15,5 Prozent zulasten der Versicherten beziehungsweise der Sozialhilfe gehen.57

5.2.2 Kostendämpfung durch Wettbewerb

Zur langfristigen Begrenzung der Ausgaben im Krankenkassenbereich wurde ein Preiswettbewerb zwischen Krankenkassen eingeführt. Ihnen wurde damit die Einführung der Managementregeln der Privatindustrie verordnet. Durch diesen Paradigmenwechsel entwickelt sich eine strukturelle Veränderung von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit öffentlichen Aufgaben in Körperschaften, die wie folgt nach der Privatindustrie modelliert sind:

- Der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen stellt auf den Selbsterhalt der einzelnen Körperschaft ab, um die Insolvenz zu vermeiden.
- Die Institution und deren Manager treten in den Vordergrund.
- Bei konsequenter Anwendung der Instrumente der Privatindustrie werden die Versicherten zu Kunden, die im Hinblick auf den Preiswettbewerb im Umfang ihres Mehrwerts für die Krankenkasse und nicht im Umfang des sozialstaatlich gebotenen Hilfebedarfs behandelt würden.

Die Anleihe bei dem Kaufmann beziehungsweise dem Unternehmen⁵⁸, die in Ausübung ihrer Privatautonomie Geschäfte machen, widerspricht dem instrumentalen Charakter öffentlichrechtlicher Körperschaften. Diese sind für den Gesetzesvollzug eingerichtet und deren organisatorische Ausgestaltung kann vom Gesetzgeber jederzeit geändert werden. Aufgabe der Krankenkassen ist es nicht, in Wahrnehmung einer Privatautonomie möglichst ergebnisorientiert am Markt tätig zu werden, sondern "die Hauptaufgabe der gesetzlichen Krankenkassen besteht im Vollzug einer zwecks Erfüllung dieser staatlichen Grundaufgabe geschaffenen detaillierten Sozialgesetzgebung für den Krankenschutz eines Großteils der Bevölkerung Sorge zu tragen".⁵⁹

Es kommt hinzu, dass diese wettbewerbliche Orientierung den Krankenkassen einen großen Bedarf an Managementberatung beschert hat. Die großen Beratungsgesellschaften haben hier ein neues Geschäftsfeld, das insbesondere von den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genutzt wird. Diese beraten auch Leistungsempfänger wie die Krankenhausgesellschaften und die Pharmaindustrie. Die strategische Ausrichtung der Krankenkassen wird auf diese Weise immer stärker von privaten Dienstleistungskonzernen dominiert.60 Kritisch sieht dies nunmehr auch der Bundesrechnungshof (BRH), der hervorhebt, dass die kommerziellen Interessen der Berater nicht deckungsgleich mit den Gemeinwohlinteressen seien.61

Die Kritik an diesem Paradigmenwechsel formuliert der ehemalige Verfassungsrichter Broß wie folgt: Die gesetzliche Krankenversicherung wird den Spielregeln von Markt und Wettbewerb unterworfen. Wettbewerb und Daseinsvorsorge gehören unterschiedlichen Kategorien an. Beim Wettbewerb handele es sich seit vielen Jahren größtenteils nur mehr um einen destruktiven Preiswettbewerb.⁶²

5.2.3 Bürgerversicherung

Als breitere Finanzierungsbasis einer zukünftigen gesetzlichen Krankenversicherung wird für alle Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerversicherung in einem solidarischen Sozialversicherungssystem gefordert. Kennzeichen einer Bürgerversicherung sind: Beiträge aus dem sonstigen Erwerbs- und Kapitaleinkommen, Johnbezogene,

paritätisch finanzierte Beiträge und ein gesetzlicher Leistungskatalog im Rahmen des Sachleistungsprinzips. Eine Senkung der Beiträge um ein bis zwei Prozentpunkte sei zu erwarten.⁶³

5.2.4 Gesundheitsprämie/ Kopfpauschale

Der Sachverständigenrat empfiehlt eine Weiterentwicklung⁶⁴ durch den Gesetzgeber zu einer einkommensunabhängigen Finanzierung der GKV durch die Einführung einer Bürgerpauschale mit integriertem Sozialausgleich und damit den Wegfall der beitragsfreien Mitversicherung der Ehepartner in der GKV. Im Kern ist dies die kontrovers diskutierte Forderung, die Beiträge zur GKV nicht mehr einkommensabhängig, sondern pauschal zu erheben.65 Damit würde jeder Versicherte einer Krankenkasse den gleichen, nach versicherungsmathematischen Methoden errechneten Versicherungsbeitrag zahlen. Der Sozialausgleich und damit der Gedanke des Solidaritätsprinzips innerhalb der Versichertengemeinschaft würde zugunsten eines Steuer-Transfer-Systems aufgehoben. Der einheitliche Beitragssatz wird einerseits bei einkommensstarken Versicherten zu Entlastungen und bei einkommensschwachen Versicherten zu Belastungen führen und stellt den Versicherten gegebenenfalls in den Kreis der Sozialhilfeempfänger.

6. Pflegeversicherung

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei unveränderter altersspezifischer Pflegewahrscheinlichkeit die Leistungsausgaben in der Pflegeversicherung steigen, weil die Zahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2030 von rund 2,5 Mio. auf etwa 3,5 Mio. und in den darauf folgenden zwei Jahrzehnten auf über 4 Mio. ansteigen wird.66 Bereits jetzt ergeben sich erhöhte Leistungsausgaben, weil die Leistungsverbesserungen durch die Pflegestärkungsgesetze zu höheren Ausgaben führen als vom Gesetzgeber erwartet.⁶⁷ Allein im dritten Quartal 2017 zeichnet sich bei Einnahmen von rund neun

Mrd. Euro Mehrausgaben von rund einer Mrd. Euro ab.

6.1 Pflegevorsorgefonds

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung ist seit seiner Einführung im Jahre 1996 von 1,0 Prozent auf 2,55 Prozent, für Kinderlose auf 2,8 Prozent, gestiegen. Der Gesetzgeber des Jahres 2014 geht von einer Beitragssatzstabilität nur bis zum Jahr 2022 aus. Zur Entlastung künftiger Beitragszahler ist mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz im Jahr 2014 als Demografie-Rücklage (salopp auch als Sparkasse für Baby-Boomer bezeichnet) der Aufbau eines Pflegevorsorgefonds verordnet. Rund 1,3 Mrd. Euro (0,1 Beitragssatzpunkte) werden jährlich zurückgelegt und sollen ab dem Jahr 2035 in etwa gleichen Jahresraten zuzüglich erwirtschafteter Erträge zur Sicherung der Beitragssatzstabilität der sozialen Pflegeversicherung verwendet werden. Das Arbeitspapier der Firma Prognos (siehe oben 5.2) geht von Steigerungen bis zu zwei Prozentpunkten aus. Danach kann nur eine sehr geringe entlastende Wirkung in der Zukunft erwartet werden. Es kommt hinzu, dass das Kapitalsammelverfahren unter der Niedrigzinspolitik besonders leidet.

Die Errichtung dieser sogenannten Sparkasse für Baby-Boomer war umstritten. Sozialverbände wiesen bereits darauf hin, dass es fraglich sei, ob der Fonds in seiner geplanten Ausgestaltung seine Ziele erreichen könne. Ebenso sei unklar ist, ob das Vermögen im Fonds ausreichend vor einem politischen Zugriff geschützt ist. Diverse Kürzungen des Bundeszuschusses zeigen, dass Mittel zweckentfremdet werden können.

Prägnant hatte auch die Bundesbank diese Kritik formuliert: "Nicht zuletzt die aktuelle Erfahrung zeigt, dass Rücklagen bei den Sozialversicherungen offenbar Begehrlichkeiten entweder in Richtung höherer Leistungsausgaben oder auch zur Finanzierung von Projekten des Bundes wecken." Das Ergebnis ist, dass die Bundesbank diesen Fonds im Gesetzesauftrag ver-

waltet. Die jährlich zu thesaurierenden Beträge von je 1,3 Mrd. Euro können in handelbaren Schuldverschreibungen und bis zu 20 Prozent in Aktien – auch in US-Aktien und US-Staatsanleihen – angelegt werden. Für die langfristigen Anlagen wurde die konservativ auf Sicherheit ausgerichtete Anlagestrategie in der Sozialversicherung zugunsten einer Anlage in Wertpapieren gelockert.

Die Diskrepanz zwischen der prognostizierten Steigerung von 2 Prozentpunkten und der Entlastung von etwas mehr als 0,1 Prozentpunkten deutet darauf hin, dass nicht die fürsorgliche Entlastung künftiger Beitragszahler, sondern die Förderung des aktuellen Finanzmarktes im Vordergrund der Gesetzesreform stand.

6.2 Private Pflegevorsorge

Mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz wurde ein partieller Umstieg von der Umlagefinanzierung zur Kapitaldeckung nach dem Vorbild der Riester-Rentenverträge (sog. Pflege-Bahr) im Bereich der Pflegeversicherung vorgenommen. Begründet wurde die staatliche Förderung unter anderem mit "Demografie-Unabhängigkeit" und höherer individueller Rendite." Diese Regelung war in der Gesetzesdiskussion und in der Sachverständigenanhörung äußerst umstritten. Wie in der Diskussion um die Riester-Rente wird bemängelt: Anstatt die gesetzliche Pflegeversicherung deutlich zu stärken, wird mit dem "Pflege-Bahr" das Pflegerisiko weiter mit staatlicher Unterstützung privatisiert und die Kosten in der Pflege unsolidarisch weiter auf die Versicherten abgewälzt.72

7. Zusammenfassung und Bewertung

Die Veränderung im Altersaufbau in den nächsten 40 Jahren (Stichworte: Baby-Boomer, längere Lebenserwartung) sind Grundlage für vielfältige Gesetzesänderungen und weitergehende Forderungen zur Zukunftsgestaltung des Sozialversicherungssystems. Wesentlich

- größere Veränderungen wurden im 20. Jahrhundert durch das bisherige Sozialsystem aufgefangen.
- Eine stabilisierende Wirkung auf die Sozialversicherungssysteme durch das gesetzlich verordnete vorsorgende Ansparen der jetzigen Erwerbsgeneration wird durch die nunmehr langanhaltende Niedrigzinspolitik, die angepeilte Inflationsrate sowie durch Unsicherheiten über die künftige Nachfrage nach Finanzprodukten durch eine geringer werdende Erwerbsgeneration in Frage gestellt.
- Es sollte eine Entflechtung zwischen umlagefinanzierten sozialen Leistungen und der privaten Vorsorge erfolgen, die sozialpolitisch entschieden und nicht von den Akteuren des Finanzmarktes bestimmt wird.
- Durch die Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus wächst der Personenkreis, dem die Rente nicht mehr zum Lebensunterhalt reicht und der auf Grundsicherung/Sozialhilfe angewiesen sein wird. Unter der Bezeichnung "Abstandsgebot" soll entweder innerhalb der Rentenversicherung oder innerhalb der Sozialhilfe, etwa durch Freibeträge, eine Lösung gefunden werden, nach der Arbeit stets mehr einbringt als Nichtarbeit.
- Zur Finanzierung der steigenden Kosten im Gesundheitswesen hat der Gesetzgeber die paritätische Finanzierung als Basisfinanzierung eingefroren. Alternativ wird die Rückkehr zur paritätischen Finanzierung gefordert oder das Einfrieren aller paritätisch zu finanzierenden Sozialversicherungsbeiträge durch Festsetzung einer Obergrenze von 40 Prozent für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag; letztere ergäbe langfristig eine Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeber und Versicherten von 20 bis zu 35 Prozent.

- Alternative Zukunftsmodelle in der Krankenversicherung sind unter den Stichwörtern "Bürgerversicherung" einerseits und "Gesundheitsprämie/Kopfpauschale" andererseits entwickelt. Die Bürgerversicherung bezieht alle Bürger in ein solidarisches einkommensabhängiges gesetzliches Krankenversicherungssystem ein. Das Modell "Gesundheitsprämie/Kopfpauschale" sieht einheitliche risikoabhängige Beiträge für jeden Versicherten vor. Der Solidarausgleich würde nicht innerhalb der Versichertengemeinschaft, sondern gegebenenfalls durch Sozialhilfe erfolgen.
- Die Ausgabenbegrenzung der Krankenkassen durch einen Wettbewerb zwischen den Kassen und durch Einführung von Managementregeln der Privatindustrie begünstigt unter anderem den Mehrwert bringenden Kunden. Wettbewerb und Daseinsvorsorge gehören unterschiedlichen Kategorien an.
- Der Pflegevorsorgefonds mit jährlichem Ansparbetrag von rund 1,3 Mrd. Euro (0,1 Beitragssatzpunkte) dürfte angesichts der Steigerung der Zahl der Pflegebedürftigen mit einer erwarteten Beitragssatzsteigerung von bis zu 2,4 Beitragssatzpunkten nur zu einer geringen Entlastung der künftigen Beitragszahler führen.
- Bisher getroffene Maßnahmen unter dem Stichwort demografischer Wandel sowie zusätzliche Leistungsverbesserungen dürften den Lebensstandard der Babyboom-Rentner nur unzureichend sichern. Stattdessen werden unter dem Stichwort "Eigenverantwortung der Versicherten" ertragreiche Geschäftsmodelle im derzeitigen Finanzmarkt eröffnet und das Solidaritätsprinzip wird abgebaut.

DR. GERO-FALK BORRMANN

Fritz-Erler-Str. 11 76133 Karlsruhe

FUSSNOTEN

- Der Aufsatz basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser am 27. Januar 2017 bei dem Erfinderforum Bottwatal gehalten hat.
- ² Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschlands bis 2060 Aktualisierung der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2015, www.destatis.de/Publikationen (abgerufen am 27. November 2017).
- ³ Abwandlung des Zitats von Karl Valentin, die Zukunft war früher auch besser, 2. Auflage, 2016.
- In Deutschland hatte der Boom seinen Höhepunkt im Jahr 1964, als das Allzeithoch von 1.357.304 Lebendgeborenen erreicht wurde; im statistischen Durchschnitt hat eine Frau damals 2,53 Kinder zur Welt gebracht./www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/ImFokus/SerieBaby-Boomer (abgerufen am 29. November 2017).
- Zusammenstellung wikipedia "demografischer Wandel" auf Daten des Statistischen Bundesamtes (abgerufen am 26. November 2017), vergleiche auch Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung Stichwort Zahlen und Fakten (www.bib-demografie.de (abgerufen am 26. November 2017).
- ⁶ Deutsche Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2017, DRV Schriften Band 22, Seite 44.
- Kommissionsbericht, Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, Stand August 2003, Seite 56; www.bmas.de (abgerufen am 27. November 2017).
- ⁸ Statistisches Bundesamt, www.destatis.de/ Stichwort: Lebenserwartung Deutschland (abgerufen am 15. Januar 2018); auch Deutsche Rentenversicherung, Rentenversicherung in Zahlen, DRV-Schriften, Band 22, Oktober 2017, Seite 292.
- ² Dieses bekannte Zitat wird gleich mehreren berühmten Männern zugeschrieben, unter anderem dem Dichter George Bernard Shaw, dem Staatsmann Winston Churchill und dem Physiker Nils Bohr.
- ¹⁰ Zur Bedeutung von Schlüsselbegriffen der politischen Kommunikation vergleiche Kingsgreen, rechtliche Gehalte sozialpolitischer Schlüsselbegriffe: Vom daseinsvorsorgenden zum aktivierenden Staat, in: Aktivierung und Prävention, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Band 52 Seite 7 ff.
- ¹¹ So auch Billig/Geist, Jahrgang 1964, Die Baby-Boomer und die demografische Forschung, in: Deutschlandfunk Kultur. www.deutschlandfunkkultur.de (abgerufen am 29. November 2017).
- ¹² Die Leistungsverbesserungen (RV-Leistungsverbesserungsgesetz, BT-Drucksache 18/909, BGBl. I 2014, Seite 787). Die Anerkennung weiterer Kindererziehungszeiten belastet die künftigen Rentenbudgets mit Mehrausgaben jeweils in der Größenordnung bis zu 10 Mrd. Euro jährlich.
- ¹³ Kaltenstein, Grundlinien der Entwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland von 1891 bis 1956 unter besonderer Berücksichtigung ihres Kernbereichs der Beschäftigtenversicherung, Die Rentenversicherung 2016, Seite 99 ff.
- So wörtlich zur Sozialgeschichte Schmähl, Alterssicherung im Wandel, in: Becker/Kaufmann/von Maydell/Schmähl/Zacher, Alterssicherung in Deutschland, Festschrift für Franz Ruland zum 65. Geburtstag, 2007, Seite 291 ff.
- ¹⁵ Die gesetzliche Unfallversicherung wird durch Beiträge der Mitgliedsunternehmen in einem nachträglichen Umlageverfahren (Jahresbeitrag) finanziert
- 16 Vergleiche § 172 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI); vergleiche auch Borrmann, in: Hauck/Noftz, SGB IV, K 82, Rz.1.
- In der Sache ist dies keine langfristige, sondern nur eine kurzfristige, liquide Rücklagensicherung (§ 217 SGB VI). Die Gesetzesbezeichnung "Nachhaltigkeitsrücklage" ist damit keine Auslegungsquelle für das Vermögensmanagement der Sozialversicherungsträger. Aus der Bezeichnung lässt sich keine Erweiterung der Anlagekriterien Risiko, Liquidität und Ertrag (§ 80 SBG IV) um das Kriterium der Nachhaltigkeit mit ökologischen, sozialen und ethischen Bewertungspunkten entnehmen.
- ¹⁸ § 158 SGB VI.
- ¹⁹ Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens, in: BGBl. I 2001, Seite 1310; amtliche Begründung BT-Drucksache 14/4595.
- ²⁰ Zur Diskussion um die Entgeltumwandlung vergleiche die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, in: BT-Drucksache 18/4557.
- ²¹ Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. I 2014, 2222; amtliche Begründung BT-Drucksache 18/1798.
- ²² Gerhard Mackenroth, Die Reform der Sozialpolitik durch einen Sozialplan, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik NF, Band 4, Berlin 1952.
- ²³ Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts, Arbeits- und Sozialrechtliche Rahmenbedingungen für die Bewältigung des demografischen Wandels in Deutschland, in: NZS 2017, 241 ff.; Kaltentein, Rente und Demografie (K)ein "apokalyptisches" Verhältnis, in: SGb 2017, 301 ff.
- Zimmermann/Zimmermann, Kapitalgedeckte berufliche Vorsorgesysteme im Tiefzinsumfeld, in: Deutsche Rentenversicherung, 2017, Seite 418 ff. 434.
- Rothgang, Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung zum Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz, BT-Drucksache 17 (14) 0294 (10).
- Anteil an den Gesamtbeiträgen 2012 in Prozent: Versicherungen 62 Prozent, Kapitalanlagegesellschaften 17 Prozent, Bausparkassen 9,8 Prozent, Kreditinstitute 6,9 Prozent Daten in Kruse/Scherbarth, Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug, in:
 RVaktuell 2014, 91 ff.
- Netto-Standardrente (Steuern und Sozialbeiträge abgezogen) zu durchschnittlichem Nettoentgelt (Steuern und Sozialbeiträge abgezogen). Zu dem im Jahre 2005 erfolgten Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkommen und damit zur Berechnung des Rentenniveaus vor Steuern vgl. Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff Rentenniveau als Sicherungsziel in der Alterssicherung Nr. 34/12 (24. Oktober 2012). Vergleich der Daten in: Rentenversicherung in Zahlen, DRV Schriften Band 22, Seite 258.
- Bejahend für einen erheblichen Teil der Zulagenempfänger Fiedler/Rieckhoff, Kann die Zulagenförderung der Riester-Rente die paritätische Finanzierung in der Rentenversicherung ersetzen? in: RVaktuell 2017, 232 ff. Der durchschnittliche Förderbetrag im Jahre 2012 betrug 331 Euro und machte rund 35 Prozent (Zulagenquote) der Gesamtanlage aus, Kruse/Scherbarth, Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug, in: RVaktuell 2014, 91 ff.
- ²⁹ Eine umfassende Zusammenstellung in der Diplomarbeit aus dem Jahre 2001: Roland, Demografischer Wandel in der sozialpolitischen Debatte Diskursstrategien politischer Akteure zwischen Verdrängung und Dramatisierung http://www.uni-bielefeld.de (abgerufen am 26. November 2017).
- ³⁰ Schmähl, Demografischer Wandel in der sozialpolitischen Debatte in Deutschland an der Jahrtausendwende Konzeptionen, Maßnahmen und Wirkungen, In: Deutsche Rentenversicherung 12/2000, Seite 50 ff; siehe auch wikipedia https://de.wikipedia.org/wiki/Riester-Rente (abgerufen am 26. November 2017).
- Bericht zum Altersvermögensgesetz, BT-Drucksache 14/5150, Seite 15.
- ³² Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Zeit für Reformen, Jahresgutachten 2016/17; www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de (abgerufen am 30. November 2017).
- www.gdv.de/2016/04/die-gdv-standpunkte-zur-altersvorsorge-im-ueberblick/ (abgerufen am 26. November 2017).

- Er zitiert den damaligen Finanzdienstleister Maschmeyer, der "von dem größten Boom, den die Finanzdienstleistungsbranche je erlebt hat", sprach, und dass die private Altersvorsorge ein Wachstumsmarkt über Jahrzehnte sei. Es sei so, "als wenn wir auf einer Ölquelle sitzen … Sie ist angebohrt, sie ist riesig groß und sie wird sprudeln", Nachdenkseiten, www.nachdenkseiten.de/?p=8338 (abgerufen 26. November 2017).
- BT-Drucksache 14/4595, Seite 86, Tabelle 2.
- ³⁶ § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung.
- ³⁷ "Der EZB-Rat verfolgt das Ziel, die Inflationsrate auf mittlere Sicht unter, aber nahe 2 Prozent zu halten", www.ecb.europa.eu (abgerufen am 29. November 2017).
- ³⁸ Bei der Beitragsfreistellung müssen die eingezahlten Beiträge weiterhin zum Laufzeitende garantiert werden. Vorher werden jedoch die bisher entstandenen Kosten, wie Abschluss- oder Vertriebskosten von den bisher gezahlten Beiträgen abgezogen.
- ³⁹ Antrag der Linken, BT-Drucksache 18/8610; vergleiche auch: Riester kann in gesetzliche Rente überführt werden, Tagesspiegel vom 27. Mai 2016, Altersvorsorge im internationalen Vergleich, BMAS, Forschungsbericht 494, November 2017, www.bmas.de (abgerufen am 29. November 2017).
- ⁴⁰ Bereits in der Zeit von 2003 bis 2016 ist die Zahl der Grundsicherungsfälle im Alter von rund 183.000 auf rund 309.000 gestiegen, Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften, Band 22, Seite 274.
- Mit dem Begriff Prekariat werden Gruppierungen bezeichnet, die aufgrund ihrer Lebensumstände sozial abgestiegen sind beziehungsweise von einem sozialen Abstieg bedroht sind. Prekäre Beschäftigung zeichnet sich durch ein erhöhtes Armutsrisiko des/der Beschäftigten aus, welches zusätzlich von der persönlichen Berufsbiografie und dem persönlichen Haushaltskontext abhängig ist./www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/, Stichwort: /Atypische Beschaeftigung /abgerufen am 22. Januar 2018); Zu einzelnen Problemgruppen, Wagner, Herausforderungen der Alterssicherung im Sozialstaat, in: NZS 2017, Seite 367 ff.
- Nunmehr Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) 4. Kapitel.
- ⁴³ Zur Frage nach sinnvollen in der Rentenversicherung angesiedelten Mindestsicherungsleistungen vergleiche Roßbach, Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund am 7. Dezember 2017 in Berlin. www.deutsche-rentenversicherung.de (abgerufen am 10. Dezember 2017.)
- 44 § 3 SGB XII.
- ⁴⁵ § 109 a SGB VI; ausführliche Hinweise www.deutsche-rentenversicherung.de/Stichwort Grundsicherung (abgerufen am 29. November 2017).
- ⁴⁶ Ruland, Kein Mittel gegen Altersarmut. Die neue "Grundrente" käme wegen der langen zeitlichen Voraussetzungen nur wenigen Rentnern zugute, in: Süddeutsche Zeitung vom 22. Januar 2018.
- §§ 82, 90 SGB XII, Begründung BT-Drucksache 18/11286.
- 48 Stellungnahme zum Altersvermögensgesetz, BT-Drucksache 14/5150.
- ⁴⁹ Für den Bereich der Rentenversicherung wurde durch das Leistungsverbesserungsgesetz als Berücksichtigung der demografischen Entwicklung für die Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe eine Demografie-Komponente eingefügt (§ 287 b Absatz 3 SGB VI, BT-Drucksache 18/909).
- 50 So bereits das Institut der deutschen Wirtschaft in einer Pressemitteilung vom 2. Juni 2010, Demografie ist das kleinere Problem, www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen (abgerufen am 18. Januar 2018).
- Achtzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2008/2009, BT-Drucksache 17/2600.
- So schon Beske, Gesundheitsversorgung 2050, tu-dresden.de/.../Gesundheitsversorgung_2050_Beske.pdf sowie Baumann, vdek, Demografische Herausforderung Gesundheitspolitische Perspektiven; Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Gesundheitsfonds, Vortragsfolien, 2011, www.vdek.com (abgerufen am 20. November 2017).
- 53 Ehrentraut/Moog/Limbers, Studie: Sozialbeitragsentwicklung und Beschäftigung, gesamtwirtschaftliche Auswirkungen steigender Beitragssätze in der Sozialversicherung und Finanzierungsalternativen, www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/20170726_BDA_Endbericht_30052017.pdf (abgerufen am 21. Dezember 2017).
- BMG zum demografischen Wandel, www.bundesgesundheitsministerium.de/ (abgerufen am 29. November 2017).
- 55 BGBl. I 2010, Seite 2309
- ⁵⁶ BGBl. I, 2014, Seite 1133, amtliche Begründung. BR-Drucksache 151/14.
- ⁵⁷ www.arbeitgeber.de/www%5Carbeitgeber.nsf/id/DE_Gesamtsozialversicherungs (abgerufen 18. Januar 2018); auch RVaktuell 2017, 252.
- zum Unternehmensbegriff im kartellrechtlichen Sinne ausführlich Achtzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2008/2009, BT-Drucksache 17/2600, Seite 396 ff.
- ⁵⁹ Bundesverfassungsgericht -1 BvR 1665/08-.
- Borrmann, Die Verwaltung der Sozialversicherungsträger im Spannungsfeld staatlicher und privater Dienstleistung, in: Die Rentenversicherung, 2016, 105 ff.
- ⁶¹ Bericht an den Haushaltsausschuss nach § 88 Abs. 2 BHO vom 26. Oktober 2016, Gz. I5-2014-0578; siehe auch aktuell: Bemerkungen des Bundesrechnungshofs 2017 Seite 290 ff.; www.bundesrechnungshof.de (abgerufen 18. Januar 2018).
- Siegfried Broß: Das Krankenhaus ein kommerzieller Wirtschaftsbetrieb? Festvortrag auf dem 17. Bundeskongress des Bundesverband Deutscher Pathologen e.V. am 23. September 2017 in Berlin, http://berliner-wassertisch.info/20170923-bross/ (abgerufen am 21. November 17).
- Bericht der Projektgruppe Bürgerversicherung des SPD-Parteivorstandes, Modell einer solidarischen Bürgerversicherung, vom 26. August 2004. Im Deutschen Bundestag abgelehnt, BT-Drucksache 18/12951. Als Übergang: Wahlfreiheit zwischen GKV und Privatversicherung ("bottom up"); Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge, Bürgerschafts-Drucksache 21/111426.
- 44 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Zeit für Reformen, Jahresgutachten 2016/17; www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de (abgerufen am 30. November 2017).
- ⁶⁵ Ausführlich mit weiteren Nachweisen Monopolkommission 2008/2009, BT-Drucksache 17/2600, Seite 392 ff.
- 66 BT-Drucksache 18/1798.
- Deutsche Bundebank, Monatsbericht Dezember 2017, Seite 10.
- 68 Stellungnahme zum Pflegevorsorgefonds in: Bundesbank, Monatsbericht März 2014, Seite 10.
- ⁶⁹ Vergleiche § 2 Versorgungsrücklagengesetz; vergleiche auch 6. Versorgungsbericht der Bundesregierung, www.bmi.bund.de Stichwort: Versorgungsbericht (abgerufen am 3. Januar 2018).
- ⁷⁰ § 80 SGB IV.
- ⁷¹ BGBl. Teil I 2012, Seite 2246; amtliche Begründung, BT-Drucksache 17/9369.
- www.nachdenkseiten.de/?p=11213 (abgerufen am 30. November 2017).



ELKE SCHMIDT

BREXIT – Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Im Folgenden werden die Entwicklung der Beziehung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland' zur Europäischen Union, das Austrittsverfahren und der aktuelle Verhandlungsstand dargestellt. Dabei wird insbesondere auch auf die Rechtslage in der Sozialversicherung eingegangen.

1. Die Entwicklung

Am 25. März 1957² wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) mit dem Ziel geschlossen, den gemeinsamen wirtschaftlichen und politischen Wiederaufbau Europas zu stärken. Gründungsstaaten waren Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande. In diesem Vertrag wurden auch erstmalig Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit beschlossen, die die Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der EWG gewährleisteten.

Gewissermaßen als Gegengewicht zur EWG wurde am 4. Januar 1960 die Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association – EFTA) von den Staaten Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Schweiz gegründet. Dieser Handelsgemeinschaft gehörten später noch Finnland, Island und Liechtenstein an.

Im selben Jahr, am 20. April 1960³, haben Großbritannien und Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen (SVA) geschlossen, auf das später noch eingegangen wird.

Die EWG erwies sich als wirtschaftlich stärker und so beantragte Großbritannien 1963 und nach Ablehnung erneut im Jahr 1967 die Aufnahme, scheiterte aber beide Male an Frankreich. Charles de Gaulles musste erst abdanken, damit sich das Vereinigte Königreich bestehend aus Großbritannien (England, Wales, Schottland, Gibraltar) und Nordirland der EWG anschließen konnte. Zeitgleich traten auch die Republik Irland und Dänemark einschließlich des unter dänischer Verwaltung stehenden Grönlands am 1. Januar 1973 der EWG bei.

Die Beziehung Großbritanniens zur Europäischen Gemeinschaft war von Beginn an schwierig. Am 5. Juni 1975 stimmten die Briten schon einmal zum Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EWG ab. Dieses Referendum ging eindeutig mit 67,2 Prozent zugunsten der "Remainer" aus, da sich nur 32,8 Prozent gegen den Verbleib in der EWG aussprachen.

Das Vereinigte Königreich ist nicht das erste Land, das die Europäische Gemeinschaft verlassen will beziehungsweise verlässt. Im Jahr 1984 erklärte Grönland nach einer Volksabstimmung, die EWG verlassen zu wollen. Hintergrund waren die Regularien und Quoten zum Fischfang und die Überfischung durch andere EWG-Mitgliedstaaten. Der Ausschluss ging - verglichen mit dem BREXIT eher "geräuschlos" vonstatten. Mit der VO (EWG) Nr. 1661/85 regelte die EG einseitig den – für eine eher geringe Personenanzahl - Erhalt der erworbenen Anwartschaften und Ansprüche.

Durch den Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 wurden die drei Gemeinschaften (EGKS⁴, EWG, Euratom⁵) und die institutionalisierte Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik, Verteidigung, Polizei, und Justiz unter dem Dach der Europäischen Union zusammengefasst und die EWG in EG umbenannt. Mit dem Beschluss des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 (94/1/EGKS, EG) wurde das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zwischen der EG und den verbliebenen EFTA-Staaten⁶ abgeschlossen.

Im Lauf der Jahre erhöhte sich die Anzahl der beitrittswilligen und -fähigen europäischen Staaten, so dass der EWR im Jahr 2018 aus den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und den drei verbliebenen EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein besteht. Darüber hinaus gelten seit dem 1. Juni 2002 die vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarkts und im weitesten Sinn das "EU-Recht" auch für die Schweiz.

Im Zusammenhang mit dem BREXIT gibt es geografische Besonderheiten:

- die Isle of Man,
- die Kanalinseln (keine EU-Zugehörigkeit, aber Zollunion),
- Gibraltar,
- britische Militärbasen auf Zypern und
- die irische Insel bestehend aus der Republik Irland und Nordirland.

Für diese Regionen bedarf es gegebenenfalls besonderer Regelungen.

2. Das Austrittsverfahren

Am 23. Juni 2016 stimmten 72,2 Prozent der britischen Bevölkerung im Rahmen eines Referendums über den Verbleib in der EU ab. Dabei stimmten 51,9 Prozent für "leave" und 48,1 Prozent für "remain". Alle Beteiligten und Betroffenen waren von diesem Ergebnis überrascht und darauf anscheinend nicht gut vorbereitet.

Neun Monate später – am 29. März 2017 – erklärte das Vereinigte Königreich schriftlich gegenüber dem Präsidenten des Europäischen Rats seine Absicht, aus der EU auszutreten.

2.1 Der BREXIT in der Theorie

Die Austrittserklärung ist im Artikel 50⁷ des Vertrags der Europäischen Union (EUV) geregelt. Es handelt sich dabei nicht – wie fälschlicher Weise manchmal dargestellt – um einen Antrag, sondern um eine einseitige Erklärung.

Mit der Austrittserklärung hat das Vereinigte Königreich eine zweijährige Verhandlungsphase in Gang gesetzt, in der einerseits ein geregelter Austritt aus der EU ausgehandelt und andererseits über die künftigen Beziehungen mit der EU verhandelt werden soll. Während der Verhandlungsphase bleibt das Vereinigte Königreich ein vollwertiges Mitglied der EU.

Der Verhandlungszeitraum könnte - sehr theoretisch - kürzer als zwei Jahre sein, wenn vorher ein Abkommen geschlossen würde. Dass diese Regelung des Artikel 50 Absatz 3 des EUV zur Anwendung kommt, ist aber noch unwahrscheinlicher als die ebenfalls dort genannte Möglichkeit einer einvernehmlichen Verlängerung des zweijährigen Verhandlungszeitraumes. Der tatsächlich zur Verfügung stehende Verhandlungszeitraum ist ohnehin kürzer als zwei Jahre, da das Austrittsabkommen spätestens im Herbst 2018 ausgehandelt sein muss. Die verbleibende Zeit wird für die Ratifizierung des Abkommens durch die betroffenen Staaten benötigt.

Mit dem Inkrafttreten eines Austrittsabkommens oder mit dem Ablauf des Verhandlungszeitraumes – unabhängig vom Verhandlungsstand – finden die EU-Verträge in Bezug zum Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr.

2.2 Der BREXIT in der Realität

Der Europäische Rat hat zügig nach Erhalt der Austrittserklärung am 29. März 2017 über Verhandlungsgrundsätze beraten und diese veröffentlicht.

Im Vereinigten Königreich wurde am 8. Juni 2017 erstmals nach dem BREXIT-Beschluss gewählt. Dies führte – anders als von der Premierministerin Theresa May erwartet – zu einer drastischen Schwächung der Regierungspartei. Die tatsächlichen Verhandlungen begannen somit erst am 19. Juni 2017.

Beim ersten Treffen der Verhandlungsführer – dies ist für die EU Michel Barnier und für das Vereinigte Königreich David Davis – wurden die organisatorischen Fragen wie beispielsweise die Reihenfolge der Themen und die Verhandlungstermine (einmal monatlich) geklärt. Das letzte Treffen im Dezember 2017 fand unter Mitwirkung von Frau May statt und in quasi letzter Minute wurde die erste Verhandlungsphase als insoweit erfolgreich erklärt, dass die Verhandlungen auch über die künftigen Beziehungen aufgenommen werden können.

Für das Zustimmungsverfahren müssen mehrere Monate eingeplant werden. Der Abkommensentwurf muss seitens der EU vom Europäischen Rat (einstimmig) und mit einfacher Mehrheit vom Europäischen Parlament gebilligt werden. Der Abschluss bedarf dann der großen qualifizierten Mehrheit[®] der Mitgliedstaaten (MS) der EU27[®]. Nach gerichtlicher Entscheidung muss das britische Parlament zum Austrittsabkommen befragt werden. Dies ist jedoch keine Entscheidung zum Austritt, sondern nur zu den Austrittskonditionen.

Letztlich ist davon auszugehen, dass – mit oder ohne Austrittsabkommen – das Vereinigte Königreich nach Ablauf des 29. März 2019¹⁰ nicht mehr Mitglied der EU sein wird.

Die Verlängerung des Verhandlungszeitraumes, wie es im Artikel 50 des EUV vorgesehen ist, ist höchst unwahrscheinlich. Erstens müssten alle 28 EU-Staaten dem zustimmen und zweitens wird im Juni 2019 ein neues europäisches Parlament gewählt. Die Wahl von britischen Europa-Abgeordneten für einen begrenzten Zeitraum wäre wenig sinnvoll.

In Zusammenhang mit dem Austritt gibt es zudem folgende Fragen:

Ist das Vereinigte Königreich weiterhin eine Vertragspartei des EWR? Nach Artikel 128 des EWR-Vertrages ist jeder Mitgliedstaat der EU obligatorisch Mitglied des EWR. Andere Staaten können auf Antrag Vertragspartei werden. Ein EWR-Vertragsstaat, der nicht EU-Mitglied ist, kann nach Artikel 127 des EWR-Abkommens von diesem zurücktreten, wenn er dies mindestens zwölf Monate vorher den anderen Vertragsstaaten schriftlich mitgeteilt hat. Die Frage, ob mit der Austrittserklärung aus der EU auch der Austritt aus dem EWR angekündigt wurde, wird in der Rechtsliteratur kontrovers diskutiert, aber von den Mitgliedstaaten der EU wohl mehrheitlich bejaht.

Kann das Vereinigte Königreich die Erklärung zum Austritt zurücknehmen? Im Artikel 50 des EUV gibt es dazu keine Anhaltspunkte. Mehrheitlich wird die Möglichkeit des Rücktritts vom Austritt angenommen, obwohl dies nach anderer Meinung sehr kritisch gesehen beziehungsweise verneint wird. Die Argumentation hierzu ist, dass keine Begehrlichkeiten bezüglich günstigerer Bedingungen seitens eines austrittswilligen Staates geweckt werden sollen. Auch sollte ausgeschlossen werden, dass durch ein "Hin und Her" Zeit gewonnen werden könnte. Das Europäische Parlament hält eine Rücknahme der Austrittserklärung für möglich, hat aber vorsorglich in einem Gemeinsamen Entschließungsantrag zum BREXIT vom 10. April 2017 erklärt, dass eine "Rücknahme nur unter Bedingungen, die von allen Mitgliedstaaten der EU27 festgelegt werden, möglich sein darf".

Aussagen seitens Donald Tusk und Jean-Claude Juncker über die Möglichkeit des Verbleibs der Briten in der EU dürften wegen der Teilung des britischen Parlaments und der britischen Bevölkerung in ein Pro-EU-Lager und die Brexitiers, das heißt die EU-Gegner, den Druck auf die britische Regierung erhöhen.

Bis zum Abschluss des Austrittsabkommens gilt die Devise: Es ist nichts vereinbart, bis alles vereinbart ist.

Im Hinblick auf die Übereinstimmung zum Bestands- und Vertrauensschutz bei den sozialen Rechten der Bürgerinnen und Bürger ist das ein wenig schade, obwohl es natürlich gute Gründe gibt, keine Teilabschlüsse zuzulassen (kein "Rosinen picken").

Die Verhandlungen über ein Abkommen über die künftigen Beziehungen können zwar während der zweijährigen Verhandlungsphase geführt werden, jedoch ist der Abschluss eines solchen Abkommens erst nach dem vollzogenen Austritt zulässig.

3. Rechtslage in der Sozialversicherung

3.1 Bis zum Austritt

Bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist die rechtliche Situation ganz einfach: Für die im "EU-Recht" aufgeführten Hoheitsgebiete des Vereinigten Königreichs Großbritannien (einschließlich Gibraltar) und Nordirland gilt weiterhin das Koordinierungsrecht – dies sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 – und die weiteren EG-/EU-Verordnungen und EG-/EU-Richtlinien.

Im Falle einer Entsendungⁿ gilt also das aktuelle Recht.

Darüber hinaus findet das deutsch-britische SVA vom 20. April 1960 in Bezug auf Versicherungszeiten auf der Isle of Man Anwendung. Das SVA wird grundsätzlich vom sogenannten Europarecht überlagert. Die Isle of Man fehlt aber in der Auflistung der zu einem Mitgliedstaat gehörenden Hoheitsgebiete, so dass dieses SVA in Einzelfällen geltendes Recht darstellt. Schon aus diesem Grund ist die Aussage der EU, dass alle bilateralen Sozialversicherungsabkommen durch das Koordinierungsrecht untergegangen seien, rechtlich zu bezweifeln.

3.2 Ab Austritt

Die Rechtslage nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist leider noch völlig offen.

Der "worst case" wäre ein Austritt ohne Abkommen. Das Vereinigte Königreich wäre dann im Verhältnis zu Deutschland vertragsloses Ausland beziehungsweise Drittstaat, da die bisherigen Rechtsgrundlagen entfielen. In der Sozialversicherung würde man eventuell auf bestehende bilaterale Sozialversicherungsabkommen zurückfallen, soweit diese zwischenzeitlich nicht von einer der Vertragsparteien oder einvernehmlich teilweise oder ganz gekündigt werden.

Exkurs zum deutsch-britischen SVA:
Das SVA wurde in den sechziger Jahren
abgeschlossen. In Deutschland galten
noch die Reichsversicherungsordnung
(RVO) für die Arbeiter, das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) für die
Angestellten und die entsprechenden
Regelungen für die Knappschaftsversicherten im Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Beitragsfreie Zeiten wie
beispielsweise Arbeitsunfähigkeit oder
Arbeitslosigkeit unterlagen besonderen Anrechnungsvorschriften und es

wurden auch nicht wie aktuell nach dem Beschluss Nr. H6¹² der Verwaltungskommission "alle relevanten" Zeiten bei der Verlängerung eines Rahmenzeitraumes berücksichtigt. Auch Kindererziehungszeiten kannte die Rentenversicherung noch nicht. Im Übrigen hat sich auch das britische Sozialversicherungsrecht zwischenzeitlich deutlich geändert.

Soweit also alte Abkommen durch ein fehlendes Austrittsabkommen wieder aufleben oder an Bedeutung gewinnen, scheint eine Anpassung an das heutige britische und deutsche Sozialversicherungsrecht dringend geboten.

Der aus Sicht der Rentenversicherung günstigste Fall wäre die unveränderte Weitergeltung des EU-Rechts – und zwar auf Dauer.

Die dritte Möglichkeit wäre ein Abkommen über neu zu definierende Wirtschaftsbeziehungen unter Berücksichtigung sozialer Aspekte. Anstelle eines EU-Abkommens wäre auch ein multilaterales oder bilaterales Sozialversicherungsabkommen denkbar.

Während die beiden erstgenannten Varianten einfach umzusetzen wären, würde die dritte Möglichkeit eine Neuprogrammierung, das heißt eine zeitaufwändige und schwierige Umsetzung für die Sozialversicherungsträger bedeuten. Wegen des Zeitfaktors wären unbedingt Übergangsregelungen erforderlich.

Das Vereinigte Königreich will die Entflechtung der bis zu 20.000 gesetzlichen Regelungen mit Bezug zur EU in der Weise lösen, dass die bestehenden EU-Regelungen mit einem "Aufhebungsgesetz" beziehungsweise "EU-Austrittsgesetz" (Repeal Bill beziehungsweise Withdrawal Bill) in britisches Recht übernommen, später geprüft, angepasst oder aufgehoben werden. Der entsprechende Gesetz-

entwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Diese Vorgehensweise dürfte dem dringenden Bedürfnis nach innerstaatlicher Rechtssicherheit für die Zeit nach dem Austritt geschuldet sein. Sollte das Gesetz so verabschiedet werden, würde das Vereinigte Königreich – wenn es denn ohne Austrittsabkommen aus der EU ausschiede – zunächst einseitig das soziale Koordinierungsrecht soweit möglich als nationales Recht anwenden. Spätere Anpassungen sind vermutlich auch von den Regelungen der EU-Mitgliedstaaten abhängig.

Nach zähen Verhandlungen hat das "EU-Austrittsgesetz" Mitte Januar 2018 das Unterhaus passiert und wird nunmehr im Oberhaus beraten.

3.3 Herausforderung für die Rentenversicherung

Der Wegfall oder die Änderung der Rechtsgrundlagen wird alle Beteiligten auch hinsichtlich der Beurteilung und Behandlung bestehender Versicherungsverhältnisse vor eine Herausforderung stellen.

Die gesetzliche deutsche Rentenversicherung und Krankenversicherung haben das anzuwendende Recht auf das wahrscheinliche Austrittsdatum begrenzt. Das heißt, dass für Personen, die in Deutschland versichert sind und für einen Zeitraum von maximal 24 Kalendermonaten zu einem Arbeitgeber in das Vereinigte Königreich entsandt werden, die erforderliche Bescheinigung A1 über die Weitergeltung des deutschen Rechts nur bis zum 29. März 2019 ausgestellt wird. Auch Frankreich verfährt inzwischen entsprechend.

Dieser Verfahrensweise lagen folgende Überlegungen zugrunde: Soweit die sozialrechtlichen Entsenderegelungen über den 29. März 2019 hinaus Bestand haben, wäre eine Verlängerung bis zum maximal zulässigen Zeitraum ohne weiteres möglich. Die Kenntnis, dass bei Wegfall der Rechtsgrundlage eine länger ausgestellte A1-Bescheinigung vorzeitig ihre Wirkung verliert, kann sicher nicht allen Versicherten und Arbeitgebern unterstellt werden. Die Befristung soll somit der Vermeidung von Anfragen, Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten einerseits und notwendigen Nacharbeiten der Verwaltung (Aufhebungsbescheide) andererseits dienen.

Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten haben sich hinsichtlich der sozialen Sicherung – hier in Bezug zur Rentenversicherung – mit folgenden Problemen auseinanderzusetzen:

- Was bedeutet der Wegfall der Rechtsgrundlage für bestehende Versicherungsverhältnisse?
- Wie werden Renten mit deutschen und britischen und gegebenenfalls weiteren Zeiten eines europäischen Mitgliedstaates Bestand haben?
- In welcher Weise werden bereits zurückgelegte britische Zeiten künftig berücksichtigt?

4. Ziele und Stand der Verhandlungen

4.1 Verhandlungsgrundsätze und -richtlinien

Die von der EU erarbeiteten Verhandlungsgrundsätze bestehen zum einen aus politischen Leitlinien¹³:

- Die Scheidung soll vor dem Eingehen in eine neue Beziehung geregelt sein.
- Die Interessen insbesondere der konkret betroffenen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sollen gewahrt werden.
- Die negativen Folgen des BREXIT im Sozialrecht und hinsichtlich der wirtschaftlichen Belange sollen so gering wie möglich ausfallen.
- Der Zusammenhalt der EU27 soll gesichert und gestärkt werden. Dies

beinhaltet grundsätzlich das Verbot von Einzelverhandlungen beziehungsweise bilateralen Absprachen, solange das Vereinigte Königreich Mitglied der EU ist.

Zum anderen ergibt sich aus den Verhandlungsrichtlinien¹⁴ die Bedeutung und Reihenfolge zur Abarbeitung der folgenden Themenfelder:

4.1.1 Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Zunächst einige statistische Zahlen aus dem Jahr 2015: Danach hat sich die Anzahl der EU-Bürger im Vereinigten Königreich seit 1990 mehr als verdoppelt. 2015 lebten im Vereinigten Königreich knapp 3 Mio. EU-Bürger, das sind bei einer Gesamtbevölkerung von 65 Mio. 4,6 Prozent. Dabei handelte es sich mehrheitlich um jüngere Personen im Alter zwischen 25 und 34 Jahren, die häufig im Niedriglohnsektor (Pflegekräfte, Erntehelfer) arbeiteten. Diese EU-Bürger stammen in erster Linie aus Polen (EU-Beitritt 2004) mit 703.050, gefolgt von Irland mit 503.288 und Deutschland mit 322.220 Personen.

In den Mitgliedstaaten der EU außerhalb des Vereinigten Königsreichs lebten im Jahr 2015 rund 1,2 Mio. Briten. Vorrangig in Spanien (308.821 Personen, überwiegend Rentenbeziehende), gefolgt von Irland, Frankreich und Deutschland (103.352 Personen)¹⁵.

Hinsichtlich der sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger besteht ein in 57 Detailfragen erarbeiteter Konsens zum Besitz- und Vertrauensschutz.

Danach sollen in Bezug zur Rentenversicherung insbesondere

- Zeiten im Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EU weiter für den Anspruch und die Berechnung der Rente berücksichtigt und
- Renten wie bisher in alle Staaten ge-

- zahlt und gegebenenfalls angepasst werden.
- Die Regelungen zur Krankenversicherung der Rentner sollen weitergelten.

Gelten soll dies für Personen, die bis zum Austrittsdatum entsprechende Rechte erworben haben.

Das Verhandlungsergebnis zu den Bürgerrechten ist in einer Tabelle ("Joint technical note expressing the detailed consensus of the UK and EU positions on Citizens' rights"¹⁶) dokumentiert, die auf den Internetseiten der EU und der britischen Regierung veröffentlicht ist.

Darüber hinaus gibt es von der Europäischen Kommission ein Faktenblatt (factsheet)¹⁷ mit Fragen und Antworten zu den vereinbarten Rechten der Bürgerinnen und Bürger der EU27 und des Vereinigten Königreiches.

4.1.2 Ausgleich der Finanzen

Der zweitwichtigste Verhandlungspunkt ist der Ausgleich der Finanzen. Bei den Forderungen der EU handelt es sich nicht um Strafgeld oder ähnliches - wie das von einigen britischen Politikern kolportiert wird. Die EU hat eine langfristige Haushaltsplanung, die die Finanzierung von gemeinsam beschlossenen Projekten beinhaltet. Die Mitgliedstaaten müssen darüber hinaus die gemeinsamen Einrichtungen, Mitarbeitende und deren Versorgung finanzieren. Während über rechtlich überprüfbare Kosten frühe Einigung bestand, führte der Dissens über die Begleichung der moralischen Verpflichtungen - dies sind zum Beispiel Zusagen über Kredite oder Geldmittel für künftige Vorhaben – zu langwierigen und schwierigen Verhandlungen.

Nach aktuellem Verhandlungsstand haben sich beide Seiten auf eine einvernehmliche Regelung verständigt.

4.1.3 Neue Grenze

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU führt dazu, dass eine
politisch überwundene Grenze – unter
anderem durch das Karfreitagsabkommen¹⁸ – zwischen Nordirland und der
Republik Irland in Form einer EUAußengrenze rechtlich neu entsteht.
Wie sollen die wirtschaftlichen und
sozialen Beziehungen in bestehender
Form mit einer faktisch nicht vorhandenen Grenze erhalten bleiben und
gleichzeitig die Abgrenzung zwischen
EWR und Großbritannien und Nordirland geregelt werden?

Das Vereinigte Königreich hat nach zähen innenpolitischen Diskussionen zugesichert, dass es einerseits auf der irischen Insel wie bisher keine (harte) Grenze geben soll und andererseits die verfassungsmäßige und wirtschaftliche Einheit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland weiterhin gewahrt bleibt. Auf die Detaillösung zu dieser Frage darf man gespannt sein.

4.1.4 Gerichtliche Zuständigkeit

Ein großer Streitpunkt ist, vor welcher gerichtlichen Institution Streitigkeiten zur Auslegung oder Anwendung des Austrittsvertrags geklärt werden können. Während die EU hier weiter die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sieht, soll nach Auffassung des Vereinigten Königreichs die entsprechende Rechtsprechung durch die nationalen Gerichte vorgenommen werden. Der Austrittsvertrag soll direkte Rechtswirkung entfalten und die EuGH-Rechtsprechung bei der Auslegung gegebenenfalls beachtet werden.

Das derzeitige Verhandlungsergebnis sieht vor, dass die EuGH-Rechtsprechung für einen Zeitraum von acht Jahren vom Vereinigten Königreich beachtet werden soll.

4.1.5 Militärbasen auf Zypern

Auf Zypern gibt es zwei britische Militärbasen, für die eine gesonderte Regelung zum Austausch von Waren und Dienstleistungen und für den Personenverkehr vonnöten sein wird.

4.1.6 Einführungsverfahren

Unter dem Stichwort "Einführungsverfahren" soll geklärt werden, wie mit Produkten umgegangen wird, die mehr oder weniger kurz vor dem Austrittsdatum unter EU-Regularien eingeführt wurden.

4.1.7 Menschenrechte

Wie werden die Unionsinteressen weiter umgesetzt? Gemeint sind hier die im Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgeführten Sachverhalte, beispielsweise verfahrensrechtliche Schutzvorschriften bezüglich der Ausweisung von Ausländern oder Rechtsmittel bei Strafsachen.

4.1.8 Weitere Zusammenarbeit

Und letztlich muss auch die weitere Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen, die Amtshilfe, etc. der Verwaltungen in allen Sektoren behandelt werden.

4.2 Künftige Beziehungen

In der zweiten Verhandlungsphase werden neben den Sachverhalten, die für das Austrittsabkommen wichtig sind, auch die künftigen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen verhandelt.

Nach den Äußerungen der britischen Regierung möchte diese eine "tiefe und besondere Beziehung" zur EU, in der sich die bisherigen Handelsbeziehungen fortsetzen (Binnenmarkt, Zollunion, Austausch von Finanzdienstleistungen). Das Grundverständnis der EU, dass ein gemeinsamer Binnenmarkt nur in Verbindung mit den vier Grundfreiheiten – freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen

und Finanzen – möglich ist, will das Vereinigte Königreich aber nicht (mehr) teilen. Die "Kontrolle und Regulierung des Zuzugs" ist einer der wesentlichen Gründe für den angestrebten Austritt aus der EU.

Zurzeit ist völlig offen, ob es zu einem harten BREXIT, das heißt zu einem Austritt aus dem Binnenmarkt und Zollunion, gegebenfalls auch zu einem "no deal" oder zu einem weichen BREXIT kommen wird.

Die Auffassungen über ein künftiges Abkommen liegen deutlich auseinander. Das Vereinigte Königreich spricht von einer "Kanada plus plus plus-Version", während die EU nur ein Modell analog bereits vorhandener Abkommen in Aussicht stellt. Dies wären folgende Verbindungen der EU mit anderen Staaten:

Norwegen (EFTA beziehungsweise EWR): Geltung der Grundfreiheiten und weitestgehend der EU-Regelungen einschließlich der EuGH-Rechtsprechung; Einzahlung in den EU-Haushalt, aber kein Mitspracherecht.

Schweiz: Bilaterale Abkommen, die im weitesten Sinn den EU-Regelungen entsprechen einschließlich des Gebots der Freizügigkeit.

Türkei: Loses Zollabkommen mit Warenzugang zum Binnenmarkt; gilt nicht für Finanzdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen.

Kanada (CETA): Freihandelsabkommen zum Abbau von Zöllen auf Agrar- und Industrieprodukte; keine Finanzdienstleistungen.

Im Fall eines sogenannten harten BREXIT ohne Austrittsabkommen würden sich die Wirtschaftsbeziehungen nach den Regeln der Welthandelsorganisation richten.

5. Verbindliche Auskünfte

Eine Frage, vor die sich insbesondere die Mitarbeiter der Auskunfts- und Beratungsstellen gestellt sehen, ist: Welche Auskünfte können und dürfen zur Rentenversicherung verbindlich erteilt werden?

Bis zum Austritt (29. März 2019) ist auf die Weitergeltung des EU-Rechts zu verweisen. Das gilt auch für die Entsendung und die Zahlung der Renten.

Aus heutiger Sicht dürfen für die Zeit nach dem Austritt (nur) folgende Auskünfte erteilt werden:

- Deutsche Versicherungszeiten bleiben bestehen.
- Soweit ein Anspruch aus deutschen Zeiten besteht, bleibt dieser Anspruch bestehen.
- Deutsche Renten werden weiterhin auch in das Vereinigte Königreich gezahlt.

Weitergehende Auskünfte sind nicht möglich. Ein Verweis auf das deutschbritische SVA soll möglichst unterbleiben, weil unklar ist, ob dieses ganz oder teilweise und gegebenenfalls mit welchen Regelungen oder Auslegungen Bestand haben wird.

Es mag sich die Frage aufdrängen, warum die Deutsche Rentenversicherung nicht auf die Übereinstimmung bei der Weitergeltung der sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger verweist. Die Antwort dazu ist der ausdrückliche Hinweis, dass nichts vereinbart ist bis alles vereinbart ist. Die Umsetzung der Vereinbarungen ist von dem Abschluss eines Austrittsabkommens abhängig.

Abschließend ist noch anzumerken, dass Auskünfte zu den Leistungen aus dem Vereinigten Königreich ausschließlich die Träger der britischen Sozialversicherung erteilen dürfen.

7. Ausblick

Die Chancen zum rechtzeitigen Abschluss eines Austrittsabkommens tendieren gegen null, weswegen die Vereinbarung eines Übergangszeitraumes im Gespräch ist. Obwohl das Vereinigte Königreich eine Übergangszeit von zwei Jahren angeregt hat, würde diese von der EU wohl bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die aktuelle Haushaltsplanung 2020 endet und für die Zeit von 2021 bis 2027 ein neuer Haushalt zu beraten und festzulegen ist – ohne die austrittswilligen Briten.

Die Verhandlungen zum Austrittsabkommen, zu der Übergangszeit und den künftigen Beziehungen sollen im März 2018 fortgesetzt werden. Nach Auffassung der EU und dem Wunsch des Vereinigten Königreichs folgend, wäre dieses ab dem 30. März 2019 nicht mehr Mitglied der EU, sondern Drittstaat. Gleichwohl soll das Vereinigte Königreich bis zum Ablauf der Übergangszeit das gesamte EU-Recht weiter beachten und umsetzen einschließlich eventuell in diesem Zeitraum neu gefasster Beschlüsse. Diese Regelung soll den Abschluss eines Austrittsabkommens ermöglichen, ohne dass es zwischenzeitlicher Übergangsregelungen bedarf. Als Drittstaat

hätte das Vereinigte Königreich jedoch keine Rechte mehr auf Mitberatung oder etwa auf Mitbestimmung.

Ob und wie sich der BREXIT vollzieht ist völlig offen, da von einem Verbleib in der EU (2. Referendum?) bis zu einem Austritt ohne Abkommen alles möglich zu sein scheint. Jeder Staat sollte sich deshalb auf den "worst case" vorbereiten und bestehende bilaterale Abkommen auf den Prüfstand stellen und nationale Regelungen hinsichtlich des Erhalts bestehender Anwartschaften und Ansprüche prüfen.

Während das Vereinigte Königreich beabsichtigt, mit dem Austrittsgesetz zunächst die Koordinierungsregelungen soweit möglich als britisches Recht quasi fortzuführen, würde Deutschland - nach derzeitigem Stand – auf das Vereinigte Königreich die Regeln für vertragsloses Ausland oder gegebenenfalls bilaterale Sozialversicherungsabkommen anwenden. Deshalb wurde bereits die Prüfung aufgenommen, ob und gegebenenfalls welche gesetzlichen Vorgaben für die Situation nach einem Austritt ohne Abkommen vorhanden sind oder notwendig wären.

Innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung befasst sich mit dieser Thematik die "Lenkungsgruppe BREXIT", die sich aus den Vertretern der betroffenen Rentenversicherungsträger Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Deutsche Rentenversicherung Nord und Deutsche Rentenversicherung Bund und dem Grundsatz- und Querschnittsbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund zusammensetzt.

Die weitere Entwicklung ist von den Vorstellungen des Vereinigten Königreichs zur Übergangszeit, zu den künftigen Wirtschaftsbeziehungen und nicht zuletzt auch davon abhängig, ob sich die Premierministerin im Amt halten kann oder wer ihr andernfalls nachfolgt.

ELKE SCHMIDT

Deutsche Rentenversicherung Bund/ Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen Referat EU-Recht, Abkommensrecht, innerstaatliches Recht mit Auslandsbezug 10704 Berlin

FUSSNOTEN

- ¹ Im Weiteren "Vereinigtes Königreich".
- ² Inkrafttreten 1. Januar 1958.
- ³ Inkrafttreten 1. August 1961.
- Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EKGS) nahm im Juli 1952 ihre Arbeit auf.
- ⁵ Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) wurde wie die EWG am 25. März 1957 (Vertrag von Rom) gegründet.
- ⁶ Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz.
- ⁷ Aufnahme der Austrittsklausel im Vertrag von Lissabon.
- ⁸ 72 Prozent der 27 MS, d. h. 20 MS beziehungsweise 65 Prozent der Bevölkerung der EU27.
- ⁹ Bezeichnung der EU-Mitgliedstaaten ohne das Vereinigte Königreich.
- ¹⁰ Im Vereinigten Königreich um 23:00 Uhr Greenwich Time entspricht Mitternacht nach Mitteleuropäischer Zeit.
- ¹¹ Unter bestimmten Voraussetzungen Weitergeltung des deutschen Sozialrechts bei einer Auslandstätigkeit von bis zu 24 Monaten.
- ¹² Der Beschluss ist zur Auslegung von Art. 6 VO (EG) Nr. 883/2004 und zur einheitlichen Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten ergangen. Er legt fest, dass alle Zeiten eines anderen Mitgliedstaates ungeachtet der Wirkung in dem Mitgliedstaat ihres Entstehens grundsätzlich für die Zusammenrechnung zu verwenden sind.
- ¹³ Verabschiedung am 29. April 2017.
- ¹⁴ Verabschiedung am 22. Mai 2017.
- ¹⁵ Aus "Brexit Implications for Employment and Social Affairs: Facts and Figures", IP/A/EMPL/2016-21, January 2017).
- https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/citizens_rights_-_comparison_table.pdf
- 17 https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/2017-12-12_qa_citizens_rights_de.pdf
- ¹⁸ Das Karfreitagsabkommen (englisch Good Friday Agreement, Belfast Agreement oder Stormont Agreement, irisch Comhaontú Aoine an Chéasta) ist ein Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Irland, der Regierung Großbritanniens und den Parteien in Nordirland vom 10. April 1998.

THORSTEN VENNEBUSCH

Minijobs 2017

Diese Daten und Fakten sollte man kennen



einfach. informieren. anmelden.

1. Im Jahr 2017 blieb die Zahl der gewerblichen Minijobber in Deutschland konstant.

Oftmals wird unterstellt, dass sich die Minijobs in Deutschland stark vermehren. Solch eine Entwicklung beobachtet die Minijob-Zentrale seit vielen Jahren nicht. Nach Rückgängen in den Vorjahren hat sich im Jahr 2017 die Zahl der Minijobber im gewerblichen Bereich in Deutschland vielmehr stabilisiert. Sie lag im Dezember 2017 bei insgesamt 6,680 Mio. Ende 2016 waren knapp 6,674 Mio. Minijobber bei der Minijob-Zentrale gemeldet. Damit erhöhte sich dieser Wert um lediglich 0,09 Prozent.

2. Minijobs erfolgreich gegen Schwarzarbeit – Noch nie zuvor gab es so viele legale Haushaltshilfen.

Minijobs in Privathaushalten werden von staatlicher Seite besonders gefördert, um die weit verbreitete Schwarzarbeit einzudämmen. Auch im Jahr 2017 verzeichnet die Minijob-Zentrale einen Zuwachs bei den angemeldeten Beschäftigungen. Die Zahl der Minijobber in Privathaushalten lag im Dezember 2017 bei über 305.000. Damit konnte der bisherige Höchstwert aus dem Vorjahr noch einmal gesteigert werden. Im Dezember 2016 registrierte die Minijob-Zentrale rund 303.000 Beschäftigte.

3. Minijobs wichtig für den Arbeitsmarkt – Mehr als jedes zweite Unternehmen beschäftigt Minijobber.

Von den 3,469 Mio. Unternehmen in Deutschland beschäftigt mehr als die Hälfte mindestens einen gewerblichen Minijobber. Im Dezember 2017 betreute die Minijob-Zentrale rund 1,844 Mio. gewerbliche Arbeitgeber. Weitere rund 333.000 Privathaushalte meldeten einen Beschäftigten über das Haushaltsscheck-Verfahren an. Addiert man beide Tätigkeitsbereiche, so haben insgesamt fast 2,177 Mio. Arbeitgeber einen Minijobber bei der Minijob-Zentrale angemeldet.

4. Nur jeder fünfte Minijobber steht dem Ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Ein Großteil der Minijobber in Deutschland hat bereits eine Hauptbeschäftigung oder steht dem Ersten Arbeitsmarkt aus anderen Gründen nicht zur Verfügung. 2,799 Mio. Minijobber üben den Minijob als Nebenjob aus und haben somit bereits eine Hauptbeschäftigung. Insgesamt 1,132 Mio. Minijobber sind unter 25 Jahre alt und gehen somit noch zur Schule oder nutzen den Minijob zur Finanzierung eines Studiums oder einer Ausbildung. Weitere rund 1,638 Mio. befinden sich bereits in einem Alter, in dem Altersrenten bezogen werden oder stehen kurz davor. Hinzu kommt eine zahlenmäßig nicht eindeutig zu fixierende Summe an Minijobbern, die unter 60 Jahre alt sind und eine Erwerbsminderungsrente beziehen.

Zieht man alle diese Personengruppen von der Gesamtzahl aller Minijobber in Deutschland ab, so verbleiben 1,406 Mio. Minijobber. Damit steht nur rund jeder fünfte Minijobber (20,1 Prozent) dem Ersten Arbeitsmarkt potentiell zur Verfügung.

	Minijobber im gewerblichen Bereich (in Mio.)	Minijobber in Privathaushalten (in Mio.)	Summe (in Mio.)
Anzahl insgesamt	6,680	0,305	6,985
davon			
■ 65 Jahre und älter	0,987	0,046	1,024
■ 60 Jahre bis 65 Jahre	0,574	0,040	0,614
 unter 60 Jahre mit einer Rente wegen Erwerbsminderung 	1)	Daten liegen nicht vor)	
unter 20 Jahre	0,455	0,002	0,457
■ 20 Jahre bis 25 Jahre	0,678	0,007	0,685
Minijobber mit Hauptbeschäftigung			2,799
Verbleibende Anzahl von M Ersten Arbeitsmarkt potent			1,406

Quellen: Minijob-Zentrale, Bundesagentur für Arbeit (BA)

5. Im Langzeitvergleich gilt: Es gibt heute genauso viele Minijobber wie im Jahr 2004, aber 24 Prozent mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Von Dezember 2004 bis Dezember 2017 ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 6,443 Mio. gestiegen. Die Zahl der Minijobber mit einem Plus von nur knapp 0,044 Mio. ist dagegen nahezu konstant geblieben. Im gewerblichen Bereich ist die Zahl der Minijobber im Langzeitvergleich sogar rückläufig (-0,158 Mio.).

	Jahresvergleich (in Mio.)		Differenz	
	Dez. 2004	Dez. 2017	absolut (in Mio.)	prozentual
Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte	26,382	32,825	+ 6,443	+ 24,4 %
Minijobber insgesamt davon	6,941	6,985	+ 0,044	+ 0,6 %
■ im gewerblichen Bereich	6,838	6,680	- 0,158	- 2,3 %
■ in Privathaushalten	0,103	0,305	+ 0,202	+ 196,1 %

Quellen: Minijob-Zentrale, BA

6. Vorwiegend kleine Betriebe oder Unternehmen beschäftigen Minijobber.

77 Prozent der 1,844 Mio. gewerblichen Minijob-Arbeitgeber beschäftigten maximal drei Minijobber. Insbesondere für kleine Arbeitgeber scheint der Minijob somit ein geeignetes Arbeitsmarktinstrument zu sein. Aufgrund der geringen Anzahl von Minijobbern ist für diese Arbeitgeber eine Umwandlung der Beschäftigungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen nicht ohne weiteres möglich.

7. Keine Billigjobs – Minijobs sind für Arbeitgeber teurer als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen.

Gewerbliche Arbeitgeber zahlen für einen Minijobber deutlich höhere Beiträge zur Sozialversicherung als bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (2018):

	Minijob	Sv-pflichtige Beschäftigung				
Krankenversicherung	13 %	7,3 %				
Rentenversicherung	15 %	9,3 %				
Arbeitslosenversicherung	-	1,5 %				
Pflegeversicherung	-	1,275%				
Summe	28 %	19,375 %				
(jeweils zuzüglich identischer Beiträge zur Unfallversicherung und Umlagen)						

Quelle: Minijob-Zentrale

8. Mehr als 7,8 Mrd. Euro pro Jahr – Minijobs sind wichtig für die Sozialversicherung und den Fiskus.

Die Beitragseinnahmen aus gewerblichen Minijobs sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und belaufen sich summiert auf mittlerweile rund 7,81 Mrd. Euro. Den Krankenkassen kommen die Einnahmen zugute, ohne dass für den Minijobber durch die Zahlung der Pauschalbeiträge zusätzliche Leistungsansprüche entstehen.

	Beitragseinnahmen aus gewerblichen Minijobs im Jahr 2017 (in Mrd. Euro)
Krankenversicherung	3,12
Rentenversicherung	3,97
Arbeitgeberversicherung	0,23
BA-Insolvenzgeldumlage	0,02
Einheitliche Pauschsteuer	0,47
Gesamtbetrag	7,81

288,04

182,38

Quelle: Minijob-Zentrale

9. Mehr Geld für Minijobber – Seit Einführung des Mindestlohnes steigen die Durchschnittsentgelte deutlich an. Der zum 1. Januar 2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn hat auch den Verdienst von Minijobbern noch einmal deutlich erhöht. Im Vergleich zum Vorjahr stieg das monatliche Durchschnittsentgelt im gewerblichen Bereich von 300 Euro auf fast

Durchschnittsentgelte in Euro
2013 2014 2015 2016
Minijobs

282,03

182,55

182,52 Quelle: Minijob-Zentrale

303,75

300,40

182,31

10. Die große Mehrzahl der gewerblichen Minijobber verbleibt nur kurzzeitig im Minijob.

304 Euro. Auf den Verdienst in Privathaushalten hatte der Mindestlohn dagegen keine Auswirkungen.

Drei von vier Minijobs (72,7 Prozent) werden erst seit längstens drei Jahren ausgeübt. 39,2 Prozent aller gewerblichen Minijobs wurden erst im Laufe des letzten Jahres begonnen. In Privathaushalten liegt der Vergleichswert bei 36,6 Prozent.

11. Immer mehr Minijobber sind rentenversicherungspflichtig und erhalten die gleichen Leistungsansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

18,6 Prozent aller Minijobber im gewerblichen Bereich und 14,5 Prozent der Minijobber in Privathaushalten waren im Dezember 2017 rentenversicherungspflichtig. Diese Minijobber haben sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen und tragen selbst den Differenzbetrag zwischen dem vollen Rentenversicherungsbeitrag und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers. Hierdurch erhalten Minijobber unter anderem Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Möglichkeit zu "riestern".

Zum Vergleich: Im Dezember 2012 nutzten vor Einführung der Neuregelungen zur Rentenversicherungspflicht gerade einmal 5,7 Prozent aller Minijobber die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung durch die Zahlung eigener Beitragsanteile freiwillig aufzustocken.

12. Fast die Hälfte aller Minijobber – für die es in Betracht kommt – nutzt die Möglichkeit rentenversicherungspflichtig zu sein.

41,9 Prozent der Minijobber sind bereits in ihrer Hauptbeschäftigung rentenversicherungspflichtig. Reduziert man die Anzahl der gewerblichen Minijobber auf den Personenkreis, für den die Zahlung eigener Rentenversicherungsbeiträge überhaupt in Frage kommt, dann sind mittlerweile 45,1 Prozent dieser Minijobber rentenversicherungspflichtig.

■ im gewerblichen Bereich

■ in Privathaushalten

	RV-pflichtige Minijobber (in Mio.)
Anzahl der Minijobber	6,680
./. Minijobber im Nebenamt	2,799
./. Minijobber älter als 65 Jahre	1,024
./. Minijobber unter 65 Jahre mit Erwerbsminderungsrente	(Daten liegen nicht vor)
Verbleibende Anzahl von Minijobbern für die RV-pflicht in Frage kommen könnte	2,857
Anzahl der RV-pflichtigen Minijobber	1,288 (= 45,1 %)

Quelle: Minijob-Zentrale

13. Anzahl der Frauen mit Minijob seit Einführung der Minijob-Regelungen deutlich rückläufig

Die Zahl der weiblichen Minijobber im gewerblichen Bereich ist seit 2004 um 8,9 Prozent zurückgegangen. Damit übten im Dezember 2017 rund 0,386 Mio. Frauen weniger einen Minijob aus. Die Zahl der angemeldeten Minijobberinnen in Privathaushalten hat sich dagegen fast verdoppelt. Der Zuwachs hier kann zu einem großen Anteil der Verringerung der Schwarzarbeit zugerechnet werden.

	Jahresvergleich (in Mio.)		Differenz	
	Dez. 2004	Dez. 2017	absolut (in Mio.)	prozentual
Minijobberinnen				
■ im gewerblichen Bereich	4,351	3,965	- 0,386	-8,9 %
■ in Privathaushalten	0,096	0,277	+ 0,181	+188,5 %

Quelle: Minijob-Zentrale

14. Minijobber haben grundsätzlich dieselben Arbeitsrechte wie Vollzeitbeschäftigte.

Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsschutz und Zahlung des Mindestlohnes – Minijobs sind arbeitsrechtlich geregelt und Minijobber in fast allen Bereichen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern gleichgestellt. Die Minijob-Zentrale informiert Minijobber aktiv über Arbeitsrechte. Auf der Website und im Blog werden beispielsweise Musterarbeitsverträge und Broschüren zum Arbeitsrecht in verschiedenen Sprachen bereitgestellt.

15. Die Minijob-Zentrale hat auch eine eigene Stellenbörse für Arbeitgeber und Minijobber.

Die Haushaltsjob-Börse ist eine Stellenbörse für alle Beschäftigungen in Privathaushalten (Minijobs sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen) und ein kostenloser Service der Minijob-Zentrale. Sie suchen oder bieten Unterstützung für die alltäglichen Arbeiten in der Wohnung, bei der Gartenarbeit oder bei der Betreuung von Kindern, Senioren oder Haustieren? Auf haushaltsjob-boerse.de wird Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, unkompliziert Hilfe für die im Haushalt anfallenden Arbeiten anzubieten oder zu suchen.

Die Haushaltsjob-Börse verzeichnete bis Ende Dezember 2017 rund 2,6 Mio. Zugriffe auf den Internetseiten und mehr als 50.000 registrierte Nutzer.

Noch Fragen?

Im Internet gibt es verschiedene Informationsmöglichkeiten: minjob-zentrale.de haushaltsjob-boerse.de

Social Media:

Blog: blog.minijob-zentrale.de
Facebook: facebook.com/MinijobZentrale/
Twitter: twitter.com/Minijobzentrale
YouTube: youtube.com/user/MinijobZentrale

THORSTEN VENNEBUSCH

KBS/Minijob-Zentrale Büro der Abteilungsleitung Hollestr. 7a-c 45127 Essen



THOMAS METHLER

Der echte Werkstudent beginnt da, wo der Minijobber aufhört

Eine Vorstellung des Werkstudenten-Privilegs

Beschäftigungen von Studenten erfreuen sich großer Beliebtheit. Bevorzugt werden Teilzeitjobs, die neben dem Studium zeitlich möglich sind. In der Altersgruppe 20 bis unter 25 waren Ende Juni 2017 rund 696.000 Arbeitnehmer¹ auf Basis eines 450-Euro-Minijobs und gut 2,4 Mio. Arbeitnehmer² sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ein Großteil der Arbeitnehmer dieser Altersklasse werden Studenten sein. Genaue Zahlen hierüber liegen nicht vor. Die besondere Beschäftigungsform des Werkstudenten ist aufgrund ihres Umfangs und der ausschließlich bestehenden Rentenversicherungspflicht nach wie vor attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hierfür sind heute aber etwas strengere Spielregeln als in der Vergangenheit zu beachten.

1. Allgemeines

1.1 Minijobber/Werkstudent

Wie im Titel bereits erwähnt, beginnen die besonderen Privilegien des Werkstudenten da, wo die Grenzen des Minijobs enden. Der Beschäftigungsumfang geht also über eine geringfügige Beschäftigung hinaus. Es gibt zwei Arten von geringfügiger Beschäftigung, die geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. 450-Euro-Minijob) und die kurzfristige Beschäftigung (sog. kurzfristiger Minijob).

Ein 450-Euro-Minijob liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt durchschnittlich im Monat 450 Euro (bzw. 5.400 Euro in 12 Monaten) nicht übersteigt. Die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Minijob sind gegeben, wenn die Beschäftigung zeitlich für maximal zwei Monate beziehungsweise 50 Arbeitstage (vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018: drei Monate bzw. 70

Arbeitstage) innerhalb eines Kalenderjahres befristet ist. Liegt der Student mit seinem Verdienst oberhalb der Entgeltgrenze beziehungsweise ist auch nicht befristet innerhalb der Zeitgrenzen tätig, handelt es sich nicht um einen Minijob. Erst dann sind die besonderen Voraussetzungen für den Werkstudenten zu prüfen (sog. Werkstudenten-Privileg).

In diesem Zusammenhang ist klarstellend zu erwähnen, dass jeder Student, der nebenbei arbeitet, grundsätzlich als Werkstudent gilt. Also auch der, der dies im Rahmen eines Minijobs tut. Allerdings ergeben sich für den Minijob andere versicherungs-, meldeund beitragsrechtliche Konsequenzen, so dass deshalb eine Trennung zum klassischen Werkstudenten wichtig ist. Ein Vergleich der verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten für einen Studenten ist in der Abb. 1 dargestellt.

1.2 Werkstudent/ klassischer Arbeitnehmer

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Gegensatz zum klassischen Arbeitnehmer sind beschäftigte Studenten aber unter bestimmten Voraussetzungen versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung beziehungsweise nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. In diesem Fall gelten sie als Werkstudenten und unterliegen ausschließlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

1.3 Krankenversicherung der Studenten

Krankenversicherungsschutz ist Sache des Studenten. In der Regel sind Studenten über ihre Eltern in der

Abb. 1: Beschäftigungen von Studenten im Vergleich

		450-Euro-Minijobber	Kurzfristiger Minijobber	Werkstudent	Klassischer Arbeitnehmer
Ħ	KV	Versicherungsfreiheit	Versicherungsfreiheit	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Versicherungsrecht	RV	Versicherungspflicht; der AN kann sich hiervon befreien lassen.	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht	Versicherungspflicht
iche	AV	Versicherungsfreiheit	Versicherungsfreiheit	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Vers	PV	Keine Versicherungspflicht	Keine Versicherungspflicht	Keine Versicherungspflicht	Versicherungspflicht
	κv	Pauschalbeitrag von 15 % (bzw. 5 % im Privathaushalt), wenn der Student gesetzlich krankenversichert ist	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Pflichtbeitrag von 14,6 % (AG und AN jeweils 7,3 %) plus allein vom AN zu zahlender kassen- individueller Zusatzbeitrag
Ħ	RV	Pflichtbeitrag von 18,6 % (AG: 15 % bzw. 5 % im Privathaushalt, AN: 3,6 % bzw. 13,6 % im Privathaushalt); bei Befreiung von der Versicherungspflicht zahlt nur der AG seine 15 bzw. 5 %	Kein Beitrag	Pflichtbeitrag von 18,6 % (AG und AN jeweils 9,3 %)	Pflichtbeitrag von 18,6 % (AG und AN jeweils 9,3 %)
Beitragsrecht	AV	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Pflichtbeitrag von 3 % (AG und AN jeweils 1,5 %)
Beitra	PV	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Pflichtbeitrag von 2,55 % (AG und AN jeweils 1,275 %) plus allein vom AN zu zahlender Beitragszuschlag von 0,25 %, wenn er älter ist als 23 und kinderlos
	U1	0,9 %	0,9 %, wenn die Beschäftigung länger als vier Wochen dauert	%-Satz abhängig von der Krankenkasse	%-Satz abhängig von der Krankenkasse
	U2	0,24 %	0,24 %	%-Satz abhängig von der Krankenkasse	%-Satz abhängig von der Krankenkasse
	INSGU	0,06 %	0,06 %	0,06 %	0,06 %
	PST	2,0 %	-	-	-
Melderecht	PGR	109	110	106	101
Melde	BYGRSC	6/0-1/5-0-0	0-0-0-0	0-1-0-0	1-1-1-1
Einzug	sstelle	Minijob-Zentrale	Minijob-Zentrale	Krankenkasse	Krankenkasse

Folgende Abkürzungen werden in der Abb. 1 verwendet:
AV = Arbeitslosenversicherung
AG = Arbeitgeber
AN = Arbeitnehmer
BYGRSC = Beitragsgruppenschlüssel (getrennt nach KV, RV, AV, PV)
INSGU = Insolvenzgeldumlage
KV = Krankenversicherung

PGR PST PV RV U1 U2 Personengruppenschlüssel
 Einheitliche Pauschsteuer
 Pflegeversicherung
 Rentenversicherung
 Umlage 1 (nur bis zu einer bestimmten Betriebsgröße zu zahlen)
 Umlage 2

gesetzlichen Krankenversicherung als Familienangehörige beitragsfrei mitversichert. Dies gilt jedoch nur, solange bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Spätestens wenn Studenten im Rahmen des Werkstudenten-Privilegs arbeiten, müssen sie sich in der Regel aber selbst krankenversichern. Dies geschieht nicht selten über die kostengünstige gesetzliche Krankenversicherungspflicht der Studenten. Dieser Krankenversicherungsschutz besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Darüber hinaus könnte sich der Student als Selbstzahler in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Beschäftigung eines Studenten völlig unabhängig von seinem Krankenversicherungsschutz beurteilt wird. Somit gilt das Werkstudenten-Privileg grundsätzlich auch, wenn der Student das 14. Fachsemester beendet oder das 30. Lebensjahr vollendet hat.

2. Das Werkstudenten-Privileg

2.1 Werkstudenten-Rundschreiben

Da die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung von Studenten und Praktikanten nicht immer ganz einfach ist, beschreiben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung den Umgang mit diesem Personenkreis in einem Rundschreiben.3 Dieses Rundschreiben wurde nach gut 12 Jahren überarbeitet und unter dem Datum vom 23. November 2016 (neu) bekanntgegeben. Seit der letzten Fassung im Jahr 2004 wurden sowohl die Rechtsänderungen der vergangenen Jahre als auch die zu diesem Personenkreis zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung berücksichtigt. Zudem hat sich die Rechtauslegung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu diversen Einzelfragen geändert.

Das Rundschreiben behandelt auf nicht ganz 50 Seiten die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung der Werkstudenten, Praktikanten und Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Darüber hinaus wird auf die versicherungsrechtliche Behandlung von Personen eingegangen, die den beschäftigten Studenten und Praktikanten ähnlich sind. Hierzu gehören Schüler allgemeinbildender Schulen, Diplomanden, Hospitanten und Stipendiaten.

2.1.1 Änderungen in Kürze

Kurz skizziert sind folgende Punkte, die unmittelbar das Werkstudenten-Privileg betreffen, neu geregelt beziehungsweise klargestellt worden:

- Ausführungen zur geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind weitestgehend entfallen. Hier gelten die Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.
- Die Versicherungsfreiheit bei befristeter Beschäftigung beruht auf der Regelung zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger (kurzfristiger)
 Beschäftigung.
- Die Hochschulausbildung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist.
- Unterbrechungen beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium unterbrechen auch das Werkstudenten-Privileg.

- Die 26-Wochen-Regelung ist eine Ausnahme und dient nicht dazu, eine Versicherungsfreiheit zu begründen.
- Bei Ableistung eines in der Studienoder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums während des Urlaubssemesters gilt das Werkstudenten-Privileg.
- Im Gegensatz zum alten Rundschreiben, in dem zum Ende 26 Beispiele aufgeführt waren, wurden nur noch wenige Beispiele in den Textteil integriert.

2.2 Ordentliches Studium

Im Zusammenhang mit dem Werkstudenten-Privileg sprechen die gesetzlichen Regelungen von ordentlichen Studierenden, die neben einem Studium an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Der Begriff des ordentlichen Studierenden wurde durch Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) näher definiert:

per Definition

Ein ordentliches Studium setzt voraus, dass eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Studienoder Ausbildungsgang erfolgt und der Student sich einer mit dem Studium in Verbindung stehenden oder darauf aufbauenden Ausbildungsregelung unterwirft. Zudem muss das Studium Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch nehmen und der Student trotz der neben dem Studium ausgeübten entgeltlichen Beschäftigung seinem Erscheinungsbild nach Student bleiben.

■ in der Praxis

Das BSG hat in seiner Rechtsprechung eine Vielzahl von Kriterien aufgestellt,

wodurch sich der Werkstudent vom Arbeitnehmer abgrenzen lässt. Im Mittelpunkt steht der entscheidende Grundsatz zur "20-Stunden-Theorie". Er macht deutlich, in welchem Umfang ein Student neben seinem Studium grundsätzlich arbeiten darf, um die Voraussetzungen für ein ordentliches Studium zu erfüllen.

2.3 Studien- oder Ausbildungseinrichtungen

Für die Anwendung des Werkstudenten-Privilegs fordert der Gesetzgeber, dass der ordentlich Studierende sein Studium an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule absolviert. Die Liste der möglichen Studien- und Ausbildungseinrichtungen ist lang. Sie wird nach folgenden Kategorien eingeteilt:

2.3.1 Hochschulen

Hierzu gehören Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen. Eine tagesaktuelle Liste aller Hochschulen in Deutschland lässt sich im Internet über die von der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebene Seite hochschulkompass.de abrufen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung.

2.3.2 Fachschulen

Das sind nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen. Es gibt eine Vielzahl an Fachschulen, die unter anderem der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, gewerblichen, handwerklichen, kunsthandwerklichen, kaufmännischen, verkehrswirtschaftlichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Aus- oder Weiterbildung dienen. Der Besuch der Fachschule setzt im Allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus. Fachschulen führen zu einem anerkannten Berufsbildungsabschluss und können darüber hinaus Ergänzungsund Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Das Studium beziehungsweise der Unterricht an einer Fachschule ist mit einer Schulbescheinigung nachzuweisen.

2.3.3 Berufsfachschulen (Berufskollegs)

Hierunter sind Schulen zu verstehen, deren Bildungsgänge in einen oder mehrere anerkannte/n Ausbildungsberuf/e einführen, einen Teil der Berufsausbildung (z. B. berufliche Grundbildung) vermitteln oder zu einem Berufsbildungsabschluss führen. Sie dienen demnach der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, gesundheits- und sozialpädagogischen, technischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab. Für ihren Besuch wird keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. Die Ausbildungsgänge dauern in Vollzeitform (ganztägige Regelform) mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Das Studium beziehungsweise der Unterricht an einer Berufsfachschule ist mit einer Schulbescheinigung nachzuweisen.

2.3.4 Ausländische Einrichtungen

Studenten können auch einer ausländischen Studien- beziehungsweise Ausbildungseinrichtung angehören, wenn sie mit denen in Deutschland vergleichbar ist. Die Zugehörigkeit zu einer vergleichbaren ausländischen Studien- beziehungsweise Ausbildungseinrichtung ist mit einer

entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen. Insofern gilt für im Ausland Studierende das Werkstudenten-Privileg, wenn gleichzeitig in Deutschland eine Beschäftigung ausgeübt wird.

3. Beginn des Werkstudenten-Privilegs

Das Werkstudenten-Privileg greift frühestens mit dem laut Immatrikulationsbescheinigung ersten Semester, für das sich der Student an einer Hochschule eingeschrieben hat. Bei dem Besuch einer Fachschule ist dies das laut Schulbescheinigung erste Schuljahr. Voraussetzung ist natürlich, dass die neben dem Studium beziehungsweise dem Fachschulbesuch ausgeübte Beschäftigung die Anforderungen an ein ordentliches Studium erfüllt.

4. Unterbrechung des Werkstudenten-Privilegs

Für Zeiten, in denen der Student tatsächlich nicht am Studienbetrieb teilnimmt, kann das Werkstudenten-Privileg nicht gelten. Es finden dann aber solange die Minijob-Regelungen Anwendung bis der Student wieder am Studienbetrieb teilnimmt und dies durch die Immatrikulationsbescheinigung nachweist. Hierunter fallen insbesondere folgende Sachverhalte:

4.1 Urlaubssemester

Studenten, die bei fortbestehender Immatrikulation für ein oder mehrere Semester vom Studium beurlaubt sind (vgl. Abb. 2, Fall 16). Die Immatrikulationsbescheinigung enthält dann in der Regel den entsprechenden Hinweis auf das Urlaubssemester. Bei Ableistung eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums während des Urlaubssemesters gilt hingegen das Werkstudenten-Privileg.

4.2 Übergang vom Bachelorzum Masterstudium

Der neue Ausbildungsabschnitt in Form des Masterstudiums schließt sich in aller Regel nicht lückenlos an das Ende des Bachelorstudiums an. Allein die Absicht, zum nächstmöglichen Zeitpunkt das weiterführende Studium aufnehmen zu wollen, reicht für den Lückenschluss nicht aus (vgl. Abb. 2, Fall 17).

5. Fortbestehen des Werkstudenten-Privilegs

Immer vorausgesetzt, die Beschäftigung des Studenten entspricht dem vorgeschriebenen Umfang, gilt das Werkstudenten-Privileg durchgehend für die folgenden Fallgestaltungen:

5.1 Wechsel der Hochoder Fachhochschule

Bei Studenten, die zum Semesterende von einer Fachhochschule (Exmatrikulation zum 28. Februar) zu einer Universität (Semesterbeginn: 1. April) wechseln, entsteht eine Lücke von längstens einem Monat, in der sie nicht eingeschrieben sind. Für diese Studenten gilt aus Gründen der Gleichbehandlung durchgehend das Werkstudenten-Privileg: Denn bei dem umgekehrten Fall eines Wechsels von einer Universität (Semesterende: 31. März) zu einer Fachhochschule (Semesterbeginn: 1. März) ergibt sich keine Unterbrechung des Studiums.

5.2 Wiederholungsprüfung

Studenten können bestandene Abschlussprüfungen zur Notenverbesserung wiederholen. Dabei regeln die Hochschulen beziehungsweise bei den Staatsexamen die Länder die Wiederholungsmöglichkeit(en) von Prüfungsversuchen weitgehend eigenständig. Macht ein Student von dieser Möglichkeit Gebrauch, endet das Werkstudenten-Privileg grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem er vom Ergebnis der wiederholten Prüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden

5.3 Aufbau- oder Zweitstudium

Das Werkstudenten-Privileg gilt (weiterhin) auch für Absolventen eines Hochschulstudiums, die nach Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres beziehungsweise neues Studium aufnehmen. Dies setzt aber einen geregelten Studiengang voraus, der wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Hierunter fallen auch Studenten bei Teilnahme an einem Aufbaustudium und einem Masterstudium, soweit es nicht ohnehin schon als Aufbaustudium einzuordnen ist (bitte Ausführungen zur Unterbrechung des Werkstudenten-Privilegs beachten).

6. Ende des Werkstudenten-Privilegs

Das Werkstudenten-Privileg endet

- mit dem Tag der Exmatrikulation, wenn das Studium abgebrochen, unterbrochen oder in sonstigen Fällen durch Exmatrikulation ohne Prüfung beendet wird.
- mit Ablauf des Monats, in dem eine Prüfungsentscheidung (des Prüfungsamtes der Hochschule) über das Gesamtergebnis für die von der Hochschule für den jeweiligen Studiengang nach den maßgebenden Prüfungsbestimmungen vorgesehene letzte Prüfungsleistung (z. B. Ablegen der Diplomprüfung, des Staatsexamens, der Magisterprüfung oder Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit) ergeht. Dies gilt selbst dann, wenn die betroffene Person noch bis zum Ende des Semesters an der Hochschule eingeschrieben bleibt. Je nach Hochschule wird die Prüfungsentscheidung durch das Prüfungsamt in unterschiedlicher

Form bekannt gegeben, wobei regelmäßig auf die erste Mitteilung über das Gesamtergebnis abzustellen ist:

_Schriftliche Unterrichtung mit Zustellung des vorläufigen Zeugnisses per Briefpost.

_Der Prüfungsteilnehmer wird über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses oder einer Urkunde schriftlich in Kenntnis gesetzt. Erfolgt diese Unterrichtung ausschließlich per E-Mail, ist hilfsweise auch der Zugang der E-Mail als Zeitpunkt der Unterrichtung der Prüfungsentscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung anzuerkennen.

_Das Abschluss- beziehungsweise Prüfungszeugnis wird nicht unaufgefordert, sondern allein auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ausgestellt. In diesem Fall ist auf den Ausfertigungszeitpunkt des Abschluss- beziehungsweise Prüfungszeugnisses abzustellen. Dabei wird angenommen, dass der Prüfungsteilnehmer relativ zeitnah nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse die Ausstellung des Prüfungszeugnisses beantragt. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlich Studierenden endet in diesen Fällen spätestens zum Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

- bei Fachschülern grundsätzlich mit dem Tag der Ausstellung des letzten Zeugnisses.
- bei beschäftigten Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer aufgrund des Erreichens einer Höchstsemesterzahl. Es wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass bei einer Studienzeit von mehr als 25 Fachsemestern je Studiengang das Studium nicht mehr im Vordergrund steht. Hierbei ist unerheblich, ob innerhalb des

Studienganges ein Wechsel der Fachhoch- oder Hochschule erfolgt ist (sog. Langzeitstudenten).

7. Kein Werkstudenten-Privileg

Es gibt verschiedene Studierende, für die das Werkstudenten-Privileg nicht, noch nicht oder nicht mehr gilt. Folgende Personen gehören hierzu:

7.1 Duale Studenten

Teilnehmer an dualen Studiengängen sind den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Als solche unterliegen sie damit für die gesamte Dauer des dualen Studiums der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dies gilt sowohl während der Praxisphasen als auch während der Studien- beziehungsweise Vorlesungsphasen.

7.2 Teilnehmer an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs

Studienbewerber, die an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs zur Vorbereitung auf das Studium teilnehmen, sind noch keine ordentlichen Studierenden. Dies gilt unabhängig davon, dass von der Hochschule für dieses Vorbereitungsstudium eine Semesterbescheinigung mit der Bezeichnung "0. Fachsemester" ausgestellt wird. Gleiches gilt auch für sonstige, dem Studium vorgeschaltete, fächergruppenspezifische Vorbereitungskurse (sog. Propädeutika).

7.3 Teilnehmer an Weiterbildungs-/ Spezialisierungsmaßnahmen

Für Personen, die sich nach Abschluss der Hochschulausbildung ausschließlich weiterbilden beziehungsweise spezialisieren, gilt das Werkstudenten-Privileg nicht mehr.

7.4 Promotionsstudenten

Personen, die als Doktoranden nach ihrem Hochschulabschluss ein Promotionsstudium aufnehmen und während

der Anfertigung ihrer Dissertation an der Hochschule eingeschrieben sind (z.B. um die Universitätseinrichtungen benutzen zu können), gehören nicht zu den ordentlichen Studierenden. Die Promotion dient in der Regel der wissenschaftlichen Qualifikation nach Abschluss des Studiums und gehört nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung.

7.5 Personen, die nicht als Arbeitnehmer gelten

Es gibt verschiedene Personen, die von Unternehmen – auch während des laufenden Studiums – Zuwendungen erhalten und/oder sich im Unternehmen aufhalten, aber dennoch keine Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung sind. Demzufolge stellt sich für sie die Frage nach einer Anwendung des Werkstudenten-Privilegs gar nicht. Hierzu gehören:

7.5.2 Diplomanden

Die Diplomarbeit ist die schriftliche Abschlussarbeit in einem Diplomstudiengang. Personen, die eine Diplomarbeit schreiben, werden als Diplomanden bezeichnet. Da Unternehmen oftmals Interesse an den inhaltlichen Ergebnissen von Diplomarbeiten haben, werden den Studenten zur Anfertigung ihrer Arbeit die betrieblichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Gegenstand einer Diplomandenvereinbarung ist regelmäßig, dass die Diplomarbeit zur weiteren Verwendung dem Unternehmen überlassen wird; unter Umständen werden auch Vergütungen beziehungsweise Honorare gezahlt. Personen, die sich allein zur Erstellung der für den Studienabschluss erforderlichen Diplomarbeit in einen Betrieb begeben und in dieser Zeit im Rahmen der Diplomarbeit keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören nicht zu den abhängig Beschäftigten. Gleiches gilt für Personen, die anstelle eines Diplomstudiengangs einen Bacheloroder Masterstudiengang absolvieren und sich im Rahmen der Erstellung

ihrer Abschlussarbeit in einen Betriebbegeben.

7.5.3 Hospitanten

Dies sind Personen, die lediglich als Gast in Betrieben oder in Schulen Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen oder ihre vorhandenen Kenntnisse vertiefen wollen, ohne Arbeit von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Dabei gliedern sie sich nicht in den Betrieb ein und eine persönliche Abhängigkeit besteht nicht; dies wird auch nicht durch eine eventuelle Zahlung einer Entschädigungsleistung erreicht. Die Merkmale einer Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung liegen nicht vor. Den Hospitanten sind ausländische Fremdsprachenassistenten und deutsch sprechende Lehrer von Auslandsschulen gleichzustellen, wenn sie ihren Aufenthalt dazu nutzen, um ihre Sprachkenntnisse und Kenntnisse über die Kultur des Gastlandes zu vertiefen und durch den Besuch von Bildungseinrichtungen Einblicke in das Erziehungswesen und in Unterrichtsmethoden zu erhalten.

7.5.4 Stipendiaten

Zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Weiterbildung können Personen ein Stipendium erhalten. Der Bezug des Stipendiums allein begründet regelmäßig kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Stipendiumgeber. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder für den durch die Aus- oder Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Solange der Stipendiat sich mithin aus Anlass der Gewährung des Stipendiums nicht zu einer Arbeitsleistung verpflichtet, liegt keine Beschäftigung vor. Allein die Bezeichnung einer Zuwendung als Stipendium lässt keine Rückschlüsse auf das Vorliegen beziehungsweise Nichtvorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder auf die Arbeitsentgelteigenschaft zu. Wird das Stipendium im Rahmen eines

dualen Studiums gezahlt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen.

8. Teilzeitstudenten

Ein Teilzeitstudium nimmt den Studierenden im Vergleich zum Vollzeitstudium nur während eines Teils der zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch. Es ermöglicht beispielsweise die Kombination von Studium und Arbeit oder Studium und Familie. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. Im Allgemeinen setzt die Zulassung zu einem Teilzeitstudium nach den jeweiligen Studienordnungen das Vorliegen einer Berufstätigkeit oder eines anderen wichtigen Grundes voraus.

Für eine neben dem Teilzeitstudium ausgeübte Beschäftigung gelten die Regelungen des Werkstudenten-Privilegs nur dann, wenn es mehr als die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums ausmacht (vgl. Abb. 2, Fall 18). Teilzeitstudenten, die für das Studium die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums aufwenden, können hingegen nicht als Werkstudent arbeiten. Sie erfüllen nicht die Grundvoraussetzung für ein ordentliches Studium, weil – abstrakt betrachtet - Zeit und Arbeitskraft nicht überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

9. Fernstudium

Studenten, die ein Fernstudium als Vollzeitstudium absolvieren, können nebenbei als Werkstudent arbeiten. Für ein Teilzeitstudium im Rahmen eines Fernstudiums wird das Werkstudenten-Privileg hingegen immer ausgeschlossen.

10. Die 20-Stunden-Theorie (Grundregel)

Diese vom BSG aufgestellte Theorie besagt, dass bei einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden davon auszugehen ist, dass das Studium Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch nimmt. Der Student gehört dann trotz der neben dem Studium ausgeübten entgeltlichen Beschäftigung seinem Erscheinungsbild nach (also überwiegend) zu den Studenten und nicht zu den Arbeitnehmern. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei ohne Bedeutung (vgl. Abb. 2, Fälle 5 und 6). In diesem Zusammenhang sollte es aber mehr als durchschnittlich 450 Euro im Monat betragen und die Beschäftigung sollte auch nicht auf längstens zwei Monate beziehungsweise 50 Arbeitstage (vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018: drei Monate bzw. 70 Arbeitstage) befristet sein, da ansonsten die Minijob-Regelungen gelten (vgl. Abb. 2, Fälle 1 und 2). Die Minijob-Regelungen gelten auch, wenn der Student neben einem 450-Euro-Minijob zeitgleich einen kurzfristigen Minijob ausübt (vgl. Abb. 2, Fall 3).

10.1 Alle Arbeitszeiten zählen mit

Für die Prüfung der 20-Wochenstunden-Grenze sind die Arbeitszeiten aller von dem Studenten nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen (unabhängig von ihrem versicherungsrechtlichen Status) zusammenzurechnen (vgl. Abb. 2, Fälle 7 bis 9). Auch die Arbeitszeit einer gegebenenfalls bestehenden selbstständigen Tätigkeit ist zu berücksichtigen. Ergibt die Zusammenrechnung eine wöchentliche Gesamtarbeitszeit von mehr als 20 Stunden, findet das Werkstudenten-Privileg keine Anwendung. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regelungen für klassische, also in der Regel voll sozialversicherungspflichtige, Arbeitnehmer. Dadurch kann sich im Ergebnis auch ein Minijob neben einer sozialversicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ergeben (vgl. Abb. 2, Fälle 4 und 9).

10.2 Ausnahmen

Ausnahmen von der 20-Stunden-Theorie sind möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Einzelfall eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden akzeptiert werden, wenn die Beschäftigung den Erfordernissen des Studiums anpasst beziehungsweise unterordnet ist. Der Studienbetrieb darf durch die Mehrstunden nicht gefährdet sein, wodurch diese Einsätze zeitlich eingeschränkt sind. In diesen Fällen gilt die 26-Wochen-Regelung.

11. 26-Wochen-Regelung

Ein Überschreiten der 20-Stunden-Grenze unter Fortgeltung des Werkstudenten-Privilegs soll kein Dauerzustand beziehungsweise ein im Jahr überwiegender Zustand sein. Zu diesem Zweck tritt die 26-Wochen-Regelung an. Sie macht es nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, dass Studenten unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten dürfen, ohne den Status als Werkstudent zu verlieren. Die 26-Wochen-Regelung ist an folgende Bedingungen geknüpft (vgl. Abb. 2, Fälle 10 bis 12):

- im Voraus befristet Das Ausweiten der 20-Stunden-Grenze ist im Voraus befristet und auch während einer auf Dauer oder mehr als 26 Wochen befristeten Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis 20 Stunden möglich.
- Wochenende, Abend- und Nachtstunden, Semesterferien Die oberhalb von 20 Stunden liegende Beschäftigungszeit fällt ausschließlich auf das Wochenende, in die Abend- und Nachtstunden oder in die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien).
- max. 26 Wochen, mehr als 20 Stunden
 Der Student ist im Laufe eines
 Zeitjahres (12-Monats-Zeitraum, der mit dem voraussichtlichen Ende des aktuell zu beurteilenden befriste-

Abb. 2: Fallbeispiele zu Beschäftigungen von Studenten

Die Fallinformationen sind jeweils abschließend, so dass keine weiteren Fragen offen sind. Das Ergebnis der Beurteilungen versteht sich bei Überschneidungen mehrerer Beschäftigungen immer für die Dauer der Überschneidung. Beläuft sich die wöchentliche (Gesamt)Arbeitszeit auf mehr als 20 Stunden und ist keine Ausnahmeregelung im Rahmen der 26-Wochen-Regelung genannt, gelten die allgemeinen Regelungen für klassische (sozialversicherungs-pflichtige) Arbeitnehmer (inklusive Nebenbeschäftigung). Die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung der jeweiligen Beschäftigungsart kann Abb. 1 entnommen werden.

			Fallinfor	mation	Ergebnis
Fall	Beschäftigung bei Arbeitgeber	Arbeitsentgelt (in Euro)	Umfang/Dauer der Beschäftigung	Hinweis	Beschäftigung als
1	Α	420			450-Euro-Minijobber
2	A	870	befristet für zwei Monate		kurzfristiger Minijobber
3	Α	420			450-Euro-Minijobber
	В	870	befristet für zwei Monate, Std./Wo egal		kurzfristiger Minijobber
	А	320	7 Std./Wo.	mehr als 20 Std./Wo.; kein befristetes	450-Euro-Minijobber
4	В	870	befristet für vier Monate, 5-Tage-Woche, 20 Std./Wo.	Überschreiten der 20 Std./Wo. ausschließlich an den Wochenenden, in den Abend- und Nachtstunden oder in den Semesterferien; Zeitgrenzen für kurzfristigen Minijob bei Arbeitgeber B überschritten	klassischer Arbeitnehmer
5	Α	870	20 Std./Wo.		Werkstudent
6	Α	870	befristet für zwei Monate, 5-Tage-Woche, 20 Std./Wo., anrechenbare Vorbeschäfti- gungszeiten im laufenden Kalenderjahr von drei Monaten	Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung werden überschritten	Werkstudent
7	Α	430	10 Std./Wo.	Entgeltgrenze für 450-Euro-Minijob ins-	Werkstudent
7	В	350	8 Std./Wo.	gesamt überschritten; maximal 20 Std./Wo.	Werkstudent
	A	480	11 Std./Wo.		Werkstudent
8	В	390	9 Std./Wo.	maximal 20 Std./Wo.	450-Euro-Minijobber
	А	520	12 Std./Wo.	1 1 22 2 1 600	klassischer Arbeitnehmer
9	В	430	10 Std./Wo.	mehr als 20 Std./Wo.	450-Euro-Minijobber
10	Α	870	20 Std./Wo., zusätzlich mehr als 20 Std./Wo. wegen (unvorhersehbaren) Krankheitsver- tretungen an den Wochenenden für längstens 26 Wochen	zulässiges befristetes Überschreiten der 20 Std./Wo. an den Wochenenden bis zu 26 Wochen im Jahr	Werkstudent
11	Α	2.400	40 Std./Wo. in den Semesterferien, im Jahresverlauf rückschauend mehr als 26 Wochen über 20 Std./Wo.	Grundsätzlich ist das Überschreiten der 20 Std./Wo. während der Semesterferien zulässig, aber nicht mehr als 26 Wochen im Jahresverlauf	klassischer Arbeitnehmer
12	Α	1.100	unbegrenzt, 25 Std./Wo., davon 5 Stunden am Wochenende	unbefristetes Überschreiten der 20 Std./ Wo. an den Wochenenden ist unzulässig	klassischer Arbeitnehmer
	Α	870	20 Std./Wo.		Werkstudent
13	В	480	befristet für 45 Arbeitstage in den Abend- und Nachtstunden, 4-Tage-Woche, anre- chenbare Vorbeschäftigungszeiten im lau- fenden Kalenderjahr von 30 Arbeitstagen/ 4-Tage-Woche	Zeitgrenzen für einen kurzfristigen Mini- job überschritten; zulässiges befristetes Überschreiten der 20 Std./Wo. in den Abend- und Nachtstunden bis zu 26 Wo- chen im Zeitjahr	Werkstudent
	A	870	20 Std./Wo.		Werkstudent
14	В	450	befristet von Mai bis September an den Wochenenden für längstens 26 Wochen	zulässiges befristetes Überschreiten der 20 Std./Wo. an den Wochenenden bis zu 26 Wochen im Jahr; Arbeitsentgelt aber im Rahmen der Minijob-Entgeltgrenze	450-Euro-Minijobber
	Α	870	20 Std./Wo.		Werkstudent
15	В	600	befristet für zwei Monate während der Semesterferien	Zulässiges befristetes Überschreiten der 20 Std./Wo. während der Semesterferien bis zu 26 Wochen im Jahr; Zeitdauer aber im Rahmen der Minijob-Zeitgrenzen	kurzfristiger Minijobber
16	А	870	20 Std./Wo. während des Urlaubssemesters	Das Werkstudenten-Privileg gilt während des Urlaubssemesters nicht	klassischer Arbeitnehmer
17	А	870	20 Std./Wo. in der Zeit zwischen dem Ende des Bachelor- und dem Beginn des Masterstudiengangs	Das Werkstudenten-Privileg endet mit dem Bachelor-Abschluss und beginnt wieder mit dem Semester des Master- studiengangs	klassischer Arbeitnehmer
18	А	520	12 Std./Wo. während des Teilzeitstudiums, Zeitansatz nicht mehr als die Hälfte eines Vollzeitstudiums	Das Werkstudenten-Privileg gilt nur bei einem Zeitansatz von mehr als der Hälfte eines Vollzeitstudiums	klassischer Arbeitnehmer

A = erster Arbeitgeber B = zweiter Arbeitgeber Std./Wo = Wochenstunden ten Mehreinsatzes oberhalb der 20-Stunden-Grenze endet) maximal an 26 Wochen (182 Kalendertage) mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden (alle Beschäftigungszeiten bei demselben Arbeitgeber und bei anderen Arbeitgebern unabhängig von ihrer versicherungsrechtlichen Beurteilung ohne vorgeschriebene Zwischenpraktika) beschäftigt.

unvorhersehbar oder von vornherein begrenzt Die Ausweitung des Beschäftigungsumfangs oberhalb der 20-Stunden-Grenze bei demselben Arbeitgeber wird unvorhersehbar vereinbart oder ist von vornherein mit hinreichender Bestimmtheit auf maximal 26 Wochen begrenzt (z. B. im Falle der Beschränkung auf die Semesterferien).

11.1 Mehrfachbeschäftigung

Die Bedingungen, die an die 26-Wochen-Regelung geknüpft sind, gelten auch für mehrere nebeneinander ausgeübte Beschäftigungen. Somit ist es zulässig, wenn ein Student,

- der im Rahmen der 20-Stunden-Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist,
- zusätzlich bei einem weiteren Arbeitgeber eine bis zu längstens 26 Wochen befristete Beschäftigung aufnimmt,
- mit der er seine wöchentliche Gesamtarbeitszeit ausschließlich an den Wochenenden, in den Abend- und Nachtstunden oder in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden ausweitet.

In diesem Zusammenhang kann es sich bei einer werkstudentenunschädlichen Ausdehnung der Wochenarbeitszeit dann auch ergeben, dass eine Beschäftigung im Rahmen des

Werkstudenten-Privilegs gemeldet wird, die andere hingegen als Minijob (vgl. Abb. 2, Fälle 13 bis 15).

11.2 Überschreiten der Frist

Der Student ist kein Werkstudent mehr, wenn sich nach Zusammenrechnung aller im maßgebenden Zeitjahr zu berücksichtigenden Beschäftigungszeiträume mit einer Wochenarbeitszeit oberhalb von 20 Stunden eine Gesamtdauer von mehr als 26 Wochen (182 Tage) ergibt. In diesem Fall liegt vom Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung an beziehungsweise von dem Zeitpunkt an, in dem erkennbar ist, dass der vorgenannte Zeitraum überschritten wird, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als klassischer Arbeitnehmer vor. Für die Vergangenheit bleibt es bei der bisherigen versicherungsrechtlichen Beurteilung (vgl. Abb. 2, Fall 11).

11.3 Regelung ausgeschlossen

Auf Dauer angelegte beziehungsweise regelmäßig wiederkehrende Ausweitungen der wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als 20 Stunden im Rahmen einer unbefristeten oder auf mehr als 26 Wochen befristeten Beschäftigung sind unzulässig. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die befristeten Einsätze oberhalb der 20-Stunden-Grenze mit einer gewissen Regelmäßigkeit immer wieder vorkommen (z. B. bei einem wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Wechsel). Arbeitgeber haben im Rahmen der vorausschauenden Betrachtung zu prüfen, ob die regelmäßige Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung der feststehenden oder absehbaren Ausweitung des Beschäftigungsumfangs insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für das Werkstudenten-Privileg von vornherein nicht erfüllt. In diesem Zusammenhang ist dann auch irrelevant, dass das Überschreiten der 20-Stunden-Grenze durch Beschäftigungszeiten am

Wochenende oder in den Abend- und Nachtstunden begründet wird (vgl. Abb. 2, Fall 12).

12. Beschäftigung während der Semesterferien

Studenten dürfen in den Semesterferien mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten. In diesen Fällen ist es irrelevant, ob die oberhalb der 20-Stunden-Grenze liegende Beschäftigungszeit auf das Wochenende oder in die Abend- und Nachtstunden fällt. Sobald absehbar ist, dass eine solche Beschäftigung über die Semesterferien hinaus andauert, liegt das Werkstudenten-Privileg nicht mehr vor. Zeitliche Überschneidungen bis zu längstens zwei Wochen, die nur ausnahmsweise vorkommen, sind allerdings unschädlich. Folgende Konstellationen sind denkbar:

- Befristung einer Beschäftigung mit mehr als 20 Wochenstunden ausschließlich auf die Semesterferien.
- Ganzjährige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden während der Vorlesungszeit und Ausdehnung der wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als 20 Stunden in der vorlesungsfreien Zeit.

Wie für alle Beschäftigungszeiträume eines Studenten oberhalb der 20-Stunden-Grenze gilt auch hier die 26-Wochen-Regelung. Der Student wäre somit in den Semesterferien kein Werkstudent mehr, wenn die Beschäftigung in den Semesterferien zusammen mit den im maßgebenden Jahreszeitraum (endet mit der zu beurteilenden Beschäftigung in den Semesterferien) bereits zurückgelegten Beschäftigungszeiträumen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden die zulässige Gesamtdauer von 26 Wochen (182 Kalendertage) überschreitet.

An dieser Stelle wird auch auf die Ausführungen unter Punkt 11.1 Mehrfachbeschäftigung und die Fälle 11 und 15 in Abb. 2 hingewiesen.

kann. In diesem Zusammenhang wird Arbeitgebern empfohlen, die notwendigen Angaben mittels eines Einstellungsbogens beim Arbeitnehmer zu erfragen. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer vergleichbaren ausländischen Studien- beziehungsweise Ausbildungseinrichtung (für jedes Semester bzw. Schuljahr).

13. Pflichten des Arbeitgebers

Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer zur Sozialversicherung melden und für die Beschäftigung auch Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen 1 und 2 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Insolvenzgeldumlage, einheitliche Pauschsteuer bei einem 450-Euro-Minijob) an die zuständige Einzugsstelle zahlen. Zu diesem Zweck ist es wichtig zu wissen, um welche Art von Beschäftigung es sich handelt, weil abhängig davon

- unterschiedliche Einzugsstellen zuständig sind (Minijob-Zentrale oder Krankenkasse),
- der Versicherungsschutz für den Arbeitnehmer unterschiedlich ausfällt und
- die Abgaben unterschiedlich hoch sind (Abb. 1).

Der Arbeitnehmer ist gesetzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber, bei mehreren Beschäftigungen allen beteiligten Arbeitgebern, die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehört auch, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitgeber über eventuelle Vorbeschäftigungen oder über aktuelle weitere Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern informiert, damit der jeweilige Arbeitgeber die Beschäftigung versicherungsrechtlich beurteilen

Arbeitgeber sind verpflichtet, Entgeltunterlagen zu führen. In diesen sind unter anderem die für die Versicherungsfreiheit maßgebenden Angaben über den Beschäftigten zu dokumentieren sowie diese Angaben durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Sie dienen in erster Linie dem Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung zur Überprüfung von versicherungsrechtlichen Entscheidungen des Arbeitgebers. Im Zusammenhang mit der Beschäftigung eines Werkstudenten haben Arbeitgeber insbesondere folgende Dokumentationspflichten:

- Angaben des Arbeitnehmers über weitere Beschäftigungen.
- Angaben des Arbeitnehmers über Vorbeschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden.
- Stundenaufzeichnungen zwecks Kontrolle der Einhaltung der 20-Stunden-Grenze.
- Immatrikulationbescheinigung/en für Hochschüler (für jedes Semester).
- Schulbescheinigung/en für Fachund Berufsfachschüler (für jedes Schuljahr); eine im Voraus für die gesamte Schulzeit ausgestellte Bescheinigung wird nicht akzeptiert.

- Nachweis des Prüfungsamtes der Hochschule über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung beziehungsweise über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses über die letzte Prüfungsleistung zwecks Dokumentation des Endes des Werkstudenten-Privilegs.
- Nachweisführung zur 26-Wochen-Regelung.

14. Fallbeispiele

Denkbare Fallkonstellationen zu der Beschäftigung von Studenten sind in der Abb. 2 dargestellt.

THOMAS METHLER

KBS/Zentrale Stelle für Melde- und Beitragswesen Grundsatzfragen des Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts Hollestr. 7 a-c 45127 Essen

FUSSNOTEN

- ¹ Quartalsbericht der Minijob-Zentrale III 2017.
- ² Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.
- ³ Gemeinsames Rundschreiben "Versicherungsrechtliche Behandlung von beschäftigten Studenten und Praktikanten".

65. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (betreffend Anlage 7)

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 64. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert. (Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsnachtrag war Nachtrag 63):

Artikel 1

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) "§ 144 Ausscheiden eines Beteiligten" wird umbenannt in "§ 144 Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der Renten-Zusatzversicherung".
 - b) "§ 144a Gegenwert" wird umbenannt in "§ 144a Zahlung eines Gegenwertes".
 - c) Nach § 144a werden "Ausführungsbestimmungen zu § 144a Zahlung eines Gegenwertes" eingefügt.
 - d) "§ 144b Personalübergänge und anteiliger Gegenwert" wird umbenannt in "§ 144b Vermögensanrechnung".
 - e) Nach § 144b werden "Ausführungsbestimmungen zu § 144b Vermögensanrechnung" eingefügt.
 - f) Nach § 144c werden "Ausführungsbestimmungen zu § 144c Erstattungsmodell" eingefügt.
 - g) Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 144c wird "§ 144d Rechtsfolgen von Personalübertragungen" eingefügt.
 - h) Nach § 144d werden "Ausführungsbestimmungen zu § 144d Rechtsfolgen von Personalübertragungen" eingefügt.
 - i) Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 144d wird "§ 144e Personalübergänge zwischen Beteiligten" eingefügt.
- 2. § 143 Abs. 3 (Kündigung einer Beteiligung) wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Beteiligter mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 177a oder § 141 Abs. 3 in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mehr als drei Monate in Verzug ist,
 - b) ein Beteiligter mit der Leistung eines anteiligen Gegenwertes mehr als drei Monate in Verzug ist,
 - c) ein Beteiligter keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert,
 - d) ein Beteiligter nicht der Verpflichtung nachkommt, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pflichtversicherung zuzuführen, die nach dem Tarifvertrag Altersversorgung ATV oder vergleichbarer Tarifverträge zu versichern wären oder
 - e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet ist."
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
- 3. In § 143 Abs. 5 Satz 1 (Kündigung einer Beteiligung) wird "§§ 144 bis 144c" durch "§§ 144 bis 144e" ersetzt.

4. § 144 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 144 Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der Renten-Zusatzversicherung

Mit dem Ausscheiden eines Beteiligten aus der Renten-Zusatzversicherung enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Die Versicherungen bleiben bei der Renten-Zusatzversicherung als beitragsfreie Versicherungen bis zum Beginn einer erneuten Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalls ebenso bestehen wie die dort erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten. ³Diese dürfen nicht abweichend von Anwartschaften und Leistungsansprüchen solcher Beschäftigten geregelt werden, deren Arbeitgeber weiterhin Beteiligter der Renten-Zusatzversicherung ist. ⁴§ 178a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

5. § 144a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 144a Zahlung eines Gegenwertes

- (1) 'Zur Sicherung der Umlage- und Solidargemeinschaft zahlt ein Beteiligter, der aus der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausscheidet, einen Gegenwert an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die dort verbleibenden Leistungsansprüche und unverfallbaren Anwartschaften, die ihm zuzurechnen sind. ²Bei der Berechnung des Gegenwertes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
- a) Der ausgeschiedene Beteiligte hat neben den Leistungsansprüchen und Anwartschaften, die seine aktiven und ehemaligen Beschäftigten und deren Hinterbliebene bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See während seiner Beteiligung erworben haben, auch die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften auszufinanzieren, die ihm aufgrund Verpflichtungserklärung ausdrücklich zugeordnet worden sind und die nicht bereits vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens kapitalgedeckt finanziert waren.
- b) Die Höhe des Gegenwertes ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Heranziehung von zum Ausscheidenszeitpunkt bestehenden und unter Verwendung der in den nachfolgenden Buchst. c bis e näher bezeichneten Rechnungsgrundlagen zu berechnen.
- c) Als Rechnungszins wird der zum Ausscheidenszeitpunkt jeweils gültige Höchstzinssatz nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung) zu Grunde gelegt, mindestens jedoch 2 Prozent und höchstens 4 Prozent.
- d) Hinsichtlich der biometrischen Risiken sind die jeweils aktuellen Sterbetafeln der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Pflichtversicherung zu berücksichtigen.
- e) Die Verwaltungskosten werden pauschal mit 2 Prozent des Gegenwertes berechnet.

³Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

- (2) Der Anspruch der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Leistung des Gegenwertes besteht nicht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Beteiligung werden alle Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten über einen oder mehrere andere Arbeitgeber bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fortgesetzt.
- b) Der ausgeschiedene Beteiligte bringt eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers bei, nach der dieser mit der Fortführung der Pflichtversicherungen auch für alle bisherigen Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten sowie für alle Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche einsteht, die über den ausgeschiedenen Beteiligten oder dessen Vorgänger erworben wurden. Die Verpflichtungserklärung hat auch die Einstandspflicht für Anwartschaften und Leistungsansprüche zu erfassen, die der ausgeschiedene Beteiligte nach § 144e Abs. 1 teilweise von anderen Beteiligten übernommen hatte.

³Werden die Pflichtversicherungen des ausgeschiedenen Beteiligten von mehreren Arbeitgebern bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fortgeführt, bringt der ausgeschiedene Beteiligte von dem jeweils neuen Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei, nach der dieser für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche einzustehen hat, die den von ihm jeweils übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ⁴Die anteilige Zurechnung erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Pflichtversicherungen zu der Zahl aller Pflichtversicherungen des bisherigen Arbeitgebers am Tag vor dem Ausscheiden. ⁵Der Verhältniswert ist auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

⁶Scheidet der jeweils neue Arbeitgeber später aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, umfasst der Gegenwert alle noch bestehenden Anwartschaften und Leistungsansprüche, für die er nach der Verpflichtungserklärung einzustehen hat.

- (3) 'Zum Ausgleich des Risikos, dass der nach Absatz 1 ermittelte Gegenwert aufgrund sich verändernder Rechnungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig ist, gilt Folgendes:
- a) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wiederholt die Gegenwertberechnung nach Absatz 1 alle zehn Jahre. ²Die Kosten hierfür trägt die Umlagegemeinschaft. ³Auf Veranlassung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder des ausgeschiedenen Beteiligten kann eine Neuberechnung auch bereits nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung erneut durchgeführt werden. ⁴In diesem Fall werden die Kosten durch den Veranlasser getragen.
- b) 'Übersteigen die zum Zeitpunkt der Neuberechnung aus dem bisherigen Gegenwert noch vorhandenen Mittel die bestehenden Verpflichtungen (Überschuss), werden dem ausgeschiedenen Beteiligten für jeweils fünf volle Jahre seit dem Ausscheiden 6,25 Prozent dieses Überschusses ausgezahlt. ²Nach Ablauf von 80 Jahren seit dem Ausscheiden, spätestens nach dem Versterben des letzten Leistungsempfängers werden 100 Prozent des Überschusses ausgezahlt.
- c) ¹Decken die zum Zeitpunkt der Neuberechnung aus dem bisherigen Gegenwert noch vorhandenen Mittel nicht alle bestehenden Verpflichtungen, besteht eine Nachschusspflicht des ausgeschiedenen Beteiligten. ²Für die Nachschusspflicht gelten die in Buchstabe b aufgeführten Regelungen entsprechend.
- d) 'Auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten unterbleibt die Neuberechnung nach Buchstaben a bis c, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 Prozent der Gegenwertsumme innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes zahlt, sofern diese Mitteilung später als drei Monate nach dem Ausscheiden zugeht. ²Reichen Zuschlag und Gegenwert nicht aus, um die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Leistungsansprüche und Anwartschaften zu finanzieren, tragen dieses Risiko die Solidargemeinschaft der verbliebenen Beteiligten sowie diejenigen Beteiligten, die sich für das Erstattungsmodell nach § 144c entschieden haben, entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren.

²Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) 'Die Berechnung des Gegenwertes nach Absatz 1 erfolgt auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten durch den Verantwortlichen Aktuar. 'Der Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes zu zahlen.

³Die Zahlungspflichten nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. b und c sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den Zahlbetrag zu erfüllen.

⁴Der Gegenwert und der Nachschuss nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c werden dem Abrechnungsverband I West bzw. dem Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I (§§ 177; 181) zugeführt. ⁵Der Überschuss nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird zu Lasten des Abrechnungsverbandes I West bzw. des Abrechnungsverbandes I Ost – Versorgungskonto I gezahlt."

6. Nach § 144a werden folgende Ausführungsbestimmungen eingefügt:

"Ausführungsbestimmungen zu § 144a – Zahlung eines Gegenwertes

- (1) 'Mit dem Gegenwert sind folgende Verpflichtungen aus dem Abrechnungsverband I West und Abrechnungsverband I Ost Versorgungskonto I auszufinanzieren:
- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten,
- b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden,
- c) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung und
- d) künftige Leistungsansprüche von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen.

²Bei der Gegenwertberechnung ist Folgendes zu beachten:

- a) Der zunächst auf den Ausscheidestichtag mit dem Rechnungszins nach § 144a Abs. 1 Satz 2 Buchst. c abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens bis zum Ende des dritten Monats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem gleichen Rechnungszins aufzuzinsen.
- b) Die jährliche Dynamisierung der Betriebsrentenleistungen nach § 160 ist einzukalkulieren.
- c) Leistungsansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung nach § 162 ruhen, werden in voller Höhe berücksichtigt.
- d) Anwartschaften und Leistungsansprüche fließen nicht in die Gegenwertberechnung ein, soweit diese aus Vermögen nach § 179 Abs. 1 zu finanzieren oder in früheren Gegenwerten berücksichtigt sind.

³Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

(2) 'Stichtag der Wiederholung der Gegenwertberechnung ist der Tag, der nach Ablauf von fünf oder zehn Jahren dem Stichtag der letzten Gegenwertberechnung entspricht. 'Der Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten für eine Berechnung nach § 144a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Satz 3 ist spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Stichtag der letzten Gegenwertberechnung schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen. ³Innerhalb der gleichen Frist informiert die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den ausgeschiedenen Beteiligten schriftlich, wenn die Wiederholung der Gegenwertberechnung auf ihre Veranlassung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung durchgeführt wird.

⁴Die Überprüfung des Gegenwertes in Abständen von zehn Jahren auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 144a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Satz 1 wird auch dann durchgeführt, wenn nach Ablauf von fünf Jahren eine Zwischenüberprüfung nach § 144a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Satz 3 vorgenommen wurde. ⁵In diesem Fall wird der Gegenwert auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach Ablauf von fünf Jahren seit der Zwischenüberprüfung erneut berechnet.

⁶Ist der letzte Leistungsempfänger vor Ablauf von achtzig Jahren seit dem Ausscheiden verstorben, erfolgt keine vorgezogene Überprüfung des Gegenwertes vor Ablauf der zehn bzw. fünf Jahre seit der letzten Berechnung.

⁷Bei der Wiederholung der Gegenwertberechnung wird der Gegenwert mit den zum aktuellen Stichtag maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und für die zu diesem Stichtag bestehenden Verpflichtungen vom Verantwortlichen Aktuar erneut nach § 144a Abs. 1 berechnet. ⁸Absatz 1 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, dass auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche zu berücksichtigen sind, soweit diese die dem Arbeitgeber zuzurechnende Verpflichtung betreffen. ⁹Anwartschaften, die erst nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens unverfallbar geworden sind, sind bei der Wiederholung der Gegenwertberechnung zu berücksichtigen.

"Zur Ermittlung, ob der neu berechnete Gegenwert die bestehenden Verpflichtungen übersteigt, ist dem sich bei der Neuberechnung ergebenden Gegenwert der zuletzt berechnete Gegenwert, soweit dieser zum aktuellen Stichtag nach dem Auflösungsplan noch vorhanden ist, gegenüberzustellen. "Ist der neu berechnete Gegenwert niedriger, liegt ein Überschuss nach § 144a Abs. 3 Satz 1 Buchst. b vor. "Ergibt die Neuberechnung, dass der zuletzt berechnete Gegenwert, soweit dieser zum aktuellen Stichtag nach dem Auflösungsplan noch vorhanden ist, nicht alle Verpflichtungen abdeckt, besteht eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers nach § 144a Abs. 3 Satz 1 Buchst. c.

³Der Auflösungsplan ergibt sich aus der bilanziellen Fortschreibung der Rückstellung für einen Gegenwert ab dem Stichtag der Berechnung des Gegenwertes bis zum prognostizierten Versterben des letzten Leistungsempfängers. ⁴Der Auflösungsplan wird vom Verantwortlichen Aktuar nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen erstellt, auf deren Grundlage die Berechnung des aufzulösenden Gegenwertes erfolgt ist. ⁵Bei einer Wiederholung der Gegenwertberechnung wird der Auflösungsplan für den Zeitraum ab dem Stichtag dieser Neuberechnung mit den Rechnungsgrundlagen dieser Neuberechnung des Gegenwertes neu erstellt.

- (3) 'Auch bei Zahlung des Zuschlages von 10 Prozent der Gegenwertsumme nach § 144a Abs. 3 Satz 1 Buchst. d ist der ausgeschiedene Beteiligte verpflichtet, Nachzahlungen auf den Gegenwert zu leisten, wenn rückwirkend im Zeitraum bis zum Ausscheiden aus der Beteiligung
- a) ein Versicherungsfall eintritt oder
- b) Änderungen in der Höhe der Anwartschaften oder der Leistungsansprüche eintreten.

²Die Auswirkungen dieser Umstände auf den Gegenwert werden auf Kosten des ausgeschiedenen Beteiligten durch den Verantwortlichen Aktuar ermittelt."

7. § 144b wird wie folgt neu gefasst:

"§ 144b Vermögensanrechnung

Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten ein überschüssiges Vermögen, verringert sich der Gegenwert nach § 144a um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten nach Satz 3 zuzurechnen ist. Äls überschüssiges Vermögen gilt der Betrag, der aufgrund eines Überschusses am Ende des vorangegangenen Deckungsabschnitts als sonstige Einnahme bei der Kalkulation des Finanzierungsaufwandes im laufenden Deckungsabschnitt berücksichtigt wurde. Der Anteil des ausgeschiedenen Beteiligten berechnet sich wie folgt:

- a) Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten an dem überschüssigen Vermögen wird nach dem sich im letzten vollen Kalenderjahr vor Beendigung der Beteiligung ergebenden Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der über ihn in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten ermittelt
- b) Der ausgeschiedene Beteiligte erhält von dem Vermögensanteil nach Buchstabe a) 30 Prozent sowie für jedes vollendete Kalenderjahr, das nach dem Ende der Beteiligung bis zum Ende des laufenden Deckungsabschnitts folgt, weitere 10 Prozent, höchstens insgesamt 70 Prozent.

⁴Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten eine Unterfinanzierung, die im Zuge der Kalkulation für den Finanzierungsaufwand des laufenden Deckungsabschnitts in diesem ausgeglichen wird, erhöht sich der Gegenwert nach § 144a um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten in entsprechender Anwendung von Satz 3 zuzurechnen ist. ⁵Die Anrechnung des überschüssigen Vermögens nach Satz 1 oder der Ausgleich einer Unterdeckung nach Satz 4 erfolgt nur einmalig bei Beendigung der Beteiligung. ⁶Eine über die Sätze 1 bis 4 hinausgehende Vermögensbeteiligung bzw. Beteiligung an einer Unterdeckung erfolgt nicht."

8. Nach § 144b werden folgende Ausführungsbestimmungen eingefügt:

"Ausführungsbestimmungen zu § 144b – Vermögensanrechnung

(1) Bei der Kalkulation des Finanzierungsaufwandes eines Deckungsabschnitts wird durch den Verantwortlichen Aktuar das überschüssige Vermögen oder die Unterfinanzierung am Ende des vorangehenden Deckungsabschnitts gesondert für den Abrechnungsverband I West oder den Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I ermittelt.

²Als überschüssiges Vermögen oder Unterfinanzierung wird dabei der Betrag berücksichtigt, der sich für den jeweiligen Abrechnungsverband zu Beginn des Deckungsabschnitts als Differenz zwischen

- a) dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Teilvermögen für die Pflichtversicherung (Höhe der Rückstellungen für Pflichtleistungen) sowie
- b) dem am Ende des gleichen Deckungsabschnitts erforderlichen Vermögen nach § 179 Abs. 1 und den am Ende des Deckungsabschnitts für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Ausgaben hinsichtlich Leistungen, jeweils diskontiert auf den Beginn des Deckungsabschnitts, ergibt.
- (2) 'Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten nach § 144b Satz 3 und 4 wird durch den Verantwortlichen Aktuar jeweils gesondert für den Abrechnungsverband I West und den Abrechnungsverband I Ost Versorgungskonto I ermittelt. ²Dabei ist auf das sich für den jeweiligen Abrechnungsverband im letzten vollen Kalenderjahr vor der Beendigung der Beteiligung ergebende Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der über den ausgeschiedenen Beteiligten in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten abzustellen. ³Das ermittelte Verhältnis ist kaufmännisch auf acht Stellen nach dem Komma zu runden.

⁴Der Anteil am überschüssigen Vermögen, der dem ausscheidenden Beteiligten zuzurechnen ist, wird mit dem Zahlbetrag des Gegenwertes verrechnet. ⁵Im Falle einer Unterfinanzierung hat der ausscheidende Beteiligte seinen Anteil innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Höhe dieses Betrags zu zahlen."

9. § 144c wird wie folgt neu gefasst:

"§ 144c Erstattungsmodell

Der ausgeschiedene Beteiligte ist berechtigt, anstelle der Zahlung eines Gegenwertes nach § 144a die Aufwendungen der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die ihm nach § 144a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a zuzurechnenden Leistungsansprüche zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent des jeweiligen Erstattungsbetrages fortlaufend zu erstatten (Erstattungsmodell). Er kann – auch nachträglich – den Erstattungszeitraum verkürzen, indem er einen Deckungsstock zur Ausfinanzierung verbleibender Anwartschaften und Leistungsansprüche nach § 144a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis e aufbaut oder zukünftig einen Gegenwert zur Ausfinanzierung solcher verbleibenden Ansprüche zahlt. Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Beim Erstattungsmodell kann der ausscheidende Beteiligte zwischen reiner Erstattung, verkürzter Erstattung mit Deckungsstock und verkürzter Erstattung mit verbleibendem Gegenwert wählen.

- b) 'Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums kann der ausscheidende Beteiligte festlegen. ²Wählt er das reine Erstattungsmodell, endet der Erstattungszeitraum mit der letzten ihm zuzurechnenden Rentenzahlung.
- c) ¹Aufbau und Höhe eines vom ausscheidenden Beteiligten gewählten Deckungsstocks bestimmen sich nach dem von ihm festgelegten Ende des Erstattungszeitraums und den dann noch vorhandenen Leistungsansprüchen und Anwartschaften. ²Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche, erhält der ausgeschiedene Beteiligte den Überschuss; ist der Deckungsstock niedriger, muss er die Differenz ausgleichen.
- d) Wählt der ausscheidende Beteiligte die Zahlung eines verbleibenden Gegenwertes für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, so gelten für den Gegenwert § 144a Abs. 1 und 3 entsprechend. ²Dies gilt auch bei einem gebildeten Deckungsstock.
- e) 'Ausgeschiedene Beteiligte, die statt der Zahlung eines Gegenwertes nach § 144a Abs. 1 das Erstattungsmodell wählen, werden für die Dauer der Erstattungen wie bei einer fortbestehenden Beteiligung an den Kosten von vergangenen bzw. zukünftigen Beendigungen von Beteiligungen beteiligt, soweit diese von den ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden. ²Der ausgeschiedene Beteiligte hat keine Ausfallsicherung beizubringen.
- f) § 144b gilt entsprechend."

10. Nach § 144c werden folgende Ausführungsbestimmungen eingefügt:

"Ausführungsbestimmungen zu § 144c – Erstattungsmodell

(1) 'Der ausscheidende Beteiligte kann das Erstattungsmodell innerhalb von drei Monaten nach Zugang des versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe des Gegenwertes und der Prognose der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Höhe der im ersten Jahr des Erstattungszeitraums zu zahlenden Beträge schriftlich beantragen. ²Er kann sich auch ohne Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens für das Erstattungsmodell entscheiden. ³In diesem Fall hat er der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See seine Entscheidung und den Verzicht auf die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens innerhalb von einem Monat nach Ausscheiden schriftlich mitzuteilen.

Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.

(2) Der ausscheidende Beteiligte erstattet der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom Zeitpunkt des Ausscheidens an bis zum Ende des Erstattungszeitraums fortlaufend die Aufwendungen für die ihm nach § 144a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a zuzurechnenden Leistungsansprüche einschließlich Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent zuzüglich Beteiligung an den Kosten nach § 144c Satz 3 Buchst. e. Hierzu hat der ausscheidende Beteiligte einen monatlichen Vorschuss zu zahlen, den die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf der Grundlage der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen festlegt. Der Vorschuss ist jeweils zum Monatsersten an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu überweisen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann mit dem ausscheidenden Beteiligten abweichende Zahlungszeiträume vereinbaren.

⁵Zum 30. April eines Jahres erstellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für das vorangegangene Kalenderjahr eine Abrechnung über die tatsächlich geleisteten Rentenleistungen einschließlich Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent und die Kosten nach § 144c Satz 3 Buchst. e. ⁶Sofern sich dabei eine Differenz zu den Vorschusszahlungen zu Lasten des ausgeschiedenen Beteiligten ergibt, hat dieser den Differenzbetrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Höhe dieses Betrags nachzuzahlen. ⁷Eine Differenz zu Gunsten des ausgeschiedenen Beteiligten wird innerhalb des gleichen Zeitraums ohne Zinsen zurückgezahlt. ⁸Mit der Abrechnung wird der monatliche Vorschuss neu festgelegt.

(3) 'Die Beteiligung des ausscheidenden Beteiligten an den Kosten nach § 144c Satz 3 Buchst. e wird jeweils gesondert für den Abrechnungsverband I West und den Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I wie folgt errechnet:

²Zunächst werden die im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Betriebsrentenleistungen ermittelt, die keinem aktiven Beteiligten zuzuordnen sind und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht im Rahmen eines Erstattungsmodells berücksichtigt wurden. ³Dieser Betrag ist um den für das Kalenderjahr maßgeblichen Auflösungsbetrag nach dem Auflösungsplan aus den Rückstellungen für Gegenwerte und die Zinsen aus diesen Rückstellungen für das Kalenderjahr in Höhe der im Versorgungskonto I erzielten Reinverzinsung zu mindern. ⁴Der sich nach Satz 3 ergebende Restbetrag ist durch alle Betriebsrentenleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr, die aktiven oder im Erstattungsmodell befindlichen (ehemaligen) Beteiligten zuzuordnen sind, zu teilen. ⁵Der sich ergebende Vomhundertsatz ist kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

⁶Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten an den Kosten nach § 144c Satz 3 Buchst. e ergibt sich aus den vom Beteiligten jährlich zu erstattenden Betriebsrentenleistungen des jeweiligen Abrechnungsverbandes, vervielfältigt mit dem Vomhundertsatz nach Satz 5.

(4) 'Zur Bestimmung des Aufbaus und der Höhe eines vom ausscheidenden Beteiligten gewählten Deckungsstocks erstellt der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen eine Prognose über den Gegenwert nach § 144a Abs. 1 für die zum Ende des vereinbarten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Verpflichtungen. ²Auf Basis dieser Prognose ermittelt der Verantwortliche Aktuar den Betrag zum Aufbau des Deckungsstocks, den der ausscheidende Beteiligte zusätzlich zu zahlen hat.

³Am Ende des gewählten Erstattungszeitraums berechnet der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausgeschiedenen Beteiligten den Gegenwert mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen nach § 144a Abs. 1. ⁴Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums niedriger als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche nach Satz 3, hat der ausgeschiedene Beteiligte die Differenz innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Höhe des Differenzbetrages zu leisten. ⁵Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche nach Satz 3, erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Überschuss innerhalb des gleichen Zeitraums.

⁶Der ausscheidende Beteiligte und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See können vereinbaren, dass der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten während des Aufbaus des Deckungsstocks eine neue Prognoserechnung nach Satz 1 mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen erstellt; in diesem Fall ist der künftig zu leistende Betrag nach Satz 2 an das Ergebnis der Neuberechnung anzupassen.

⁷In entsprechender Anwendung des § 144a Abs. 3 Satz 1 Buchst. d unterbleibt die Neuberechnung des gebildeten Deckungsstocks, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 Prozent der Gegenwertsumme nach Satz 3 innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes nach Satz 3 zahlt, sofern diese Mitteilung später als drei Monate nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums zugeht.

⁸Aus der verkürzten Erstattung mit Deckungsstock kann nicht in die reine Erstattung mit der Folge gewechselt werden, dass der Deckungsstock zurückgezahlt wird.

(5) Wählt der ausscheidende Beteiligte die Zahlung eines verbleibenden Gegenwertes für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, wird der Gegenwert für die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verpflichtungen auf seine Kosten durch den Verantwortlichen Aktuar mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen nach § 144a Abs. 1 ermittelt. ²§ 144a Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Neuberechnung des Gegenwertes unterbleibt, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag

von 10 Prozent des Gegenwertes innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes nach Satz 1 zahlt, sofern diese Mitteilung später als drei Monate nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums zugeht.

(6) ¹Ist der ausscheidende Beteiligte mit den nach Absatz 2 oder 4 Satz 2 zu zahlenden Beträgen mehr als drei Monate in Verzug, hat er den Gegenwert zu leisten. ²Der Verantwortliche Aktuar ermittelt in diesem Fall zum Ende des dritten Monats des Verzugs auf Kosten des Arbeitgebers den Gegenwert nach § 144a Abs. 1 mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. ³Sofern der Arbeitgeber einen Deckungsstock aufgebaut hat, ist dieser auf den Gegenwert anzurechnen.

⁴Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verantwortliche Aktuar den Gegenwert zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermittelt "

11. Es wird folgender § 144d eingeführt:

"§ 144d Rechtsfolgen von Personalübertragungen

- (1) 'Werden kraft Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) oder aufgrund einer Vereinbarung (einschließlich Betriebsübergang und Fusion) zwischen einem an der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Beteiligten und einem nicht beteiligten Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit Pflichtversicherten auf Letzteren übertragen (Personalübertragungen) und scheidet dadurch ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten des Beteiligten aus der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, ist dieser verpflichtet, hierfür einen anteiligen Gegenwert zu zahlen. ²Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
- a) ¹Ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten ist gegeben, wenn in den vergangenen zehn Jahren (jeweils Stand Jahresende) 10 Prozent der Pflichtversicherten des Beteiligten oder 500 Pflichtversicherte übertragen worden sind. ²Der zehnjährige Betrachtungszeitraum beginnt neu, wenn ein Gegenwert geschuldet wird. ³Hat ein beteiligter Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum im Wege einer Personalübertragung von nicht beteiligten Arbeitgebern zusätzliche Pflichtversicherte übernommen, wird der Umfang zugunsten des Beteiligten berücksichtigt.
- b) 'Mit dem anteiligen Gegenwert sind unverfallbare Anwartschaften der Versicherten zu finanzieren, deren Pflichtversicherungen wegen der Personalübertragungen während des Betrachtungszeitraums enden. ²Zusätzlich sind Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen sowie Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten und Hinterbliebenen in dem Anteil zu finanzieren, der dem Verhältnis des übertragenen Pflichtversichertenbestandes zu dem Pflichtversichertenbestand des Beteiligten vor der Personalübertragung entspricht.
- c) Im Übrigen gelten die Grundsätze nach § 144a und § 144b entsprechend.
- d) 'Anstelle eines anteiligen Gegenwertes kann der Beteiligte die Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die ihm im Zusammenhang mit den Personalübertragungen nach Buchst. b zuzurechnenden Leistungsansprüche entsprechend § 144c erstatten. 2§ 144b gilt entsprechend.
- (2) 'Der anteilige Gegenwert wird auf Kosten des Arbeitgebers durch den Verantwortlichen Aktuar berechnet. ²Der anteilige Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Höhe des anteiligen Gegenwertes zu zahlen.

³Der anteilige Gegenwert wird dem Abrechnungsverband I West bzw. dem Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I (§§ 177, 181) zugeführt."

12. Nach § 144d werden folgende Ausführungsbestimmungen eingeführt:

"Ausführungsbestimmungen zu § 144d – Rechtsfolgen von Personalübertragungen

- (1) Der Anspruch der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Leistung eines anteiligen Gegenwertes besteht, wenn ausgehend vom Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Personalübernahmen nach Maßgabe der Sätze 5 bis 9.
- a) die Summe aller stichtagsbezogenen Personalübertragungsquoten des Beteiligten während der vergangenen zehn Jahre zusammen mindestens 10 Prozent erreicht oder
- b) die Anzahl der auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten des Beteiligten während der vergangenen zehn Jahre die Anzahl von mindestens 500 Pflichtversicherten erreicht.

²Die Personalübertragungsquote nach Satz 1 Buchst. a ergibt sich jeweils aus dem Verhältnis der auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten zu allen Pflichtversicherten des Beteiligten am Tag vor der Personalübertragung. ³Der Verhältniswert ist kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma zu runden. ⁴Der zehnjährige Betrachtungszeitraum beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber von neuem, sobald der Anspruch auf den anteiligen Gegenwert nach Satz 1 besteht.

⁵Hat ein Beteiligter im zehnjährigen Betrachtungszeitraum im Wege einer Personalübertragung zusätzliche Beschäftigte von nicht beteiligten Arbeitgebern übernommen und der Pflichtversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeführt, ist im Fall des Satzes 1 Buchst. a die Summe aller Aufnahmequoten während des gleichen Zeitraums zu ermitteln und auf die Summe der Personalübertragungsquoten anzurechnen. ⁶Die Aufnahmequote ergibt sich aus dem Verhältnis der übernommenen Pflichtversicherten zu allen Pflichtversicherten des Beteiligten am Tag vor der letzten der jeweiligen Personalübernahme vorhergehenden Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber. ⁷Der Verhältniswert ist kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma zu runden. ⁸Erfolgt eine Personalübernahme, ohne dass eine Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum vorhergeht, ist auf das Verhältnis der übernommenen Pflichtversicherten zu allen Pflichtversicherten des Beteiligten am Tag vor der Personalübernahme abzustellen.

⁹Im Fall des Satzes 1 Buchst. b ist die Anzahl der übernommenen Pflichtversicherten innerhalb des gleichen Zeitraums zu ermitteln und auf die Anzahl der übertragenen Pflichtversicherten anzurechnen.

- (2) Der anteilige Gegenwert wird zum Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum gesondert für den Abrechnungsverband I West und Abrechnungsverband I Ost Versorgungskonto I ermittelt. Die sich für den Abrechnungsverband I West und Abrechnungsverband I Ost Versorgungskonto I ergebenden Beträge werden aufsummiert. Mit dem anteiligen Gegenwert sind folgende Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auszufinanzieren:
- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten, deren Pflichtversicherungen wegen der Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber während des Betrachtungszeitraums enden,
- b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten nach Buchstabe a, die im Kalenderjahr nach dem Ende des Jahres nach Satz 1 zugeteilt werden,
- c) unverfallbare Versorgungspunkte und Bonuspunkte von beitragsfreien Versicherungen, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind,

- d) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind, und
- e) künftige Leistungsansprüche von Personen, die am Ende des Jahres nach Satz 1 als Hinterbliebene in Frage kommen, mit entsprechenden Anteilen wie bei den Buchstaben a bis d.

[†]Dabei sind Anwartschaften und Leistungsansprüche aus dem Abrechnungsverband I West und Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I zu berücksichtigen.

⁵Für die anteilige Zurechnung nach den Buchstaben c und d ist für jede Personalübertragung auf nicht beteiligte Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum das Verhältnis der auf nicht beteiligte Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten eines Abrechnungsverbandes zu allen Pflichtversicherungen dieses Abrechnungsverbandes, die am Tag vor der Personalübertragung bestanden, zu ermitteln. ⁶Der Verhältniswert ist jeweils kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma zu runden. ⁷Die sich ergebenden Verhältniswerte werden gesondert für jeden Abrechnungsverband zu einer Gesamtquote von maximal 1,0000 aufsummiert.

⁸Die Berechnung des anteiligen Gegenwertes erfolgt nach den zum Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum maßgeblichen Rechnungsgrundlagen nach § 144a Abs. 1.

- (3) § 144a Abs. 1 und 3 sowie Absatz 1 Satz 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 144a sowie Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 144a gelten entsprechend.
- (4) § 144b gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:
- a) Maßgeblich ist das überschüssige Vermögen oder die Unterfinanzierung am Ende des letzten Deckungsabschnitts vor der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum.
 ²Fällt die letzte Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum auf das Ende eines Deckungsabschnitts, ist auf das überschüssige Vermögen abzustellen, das in die Kalkulation des Finanzierungsaufwandes für diesen Deckungsabschnitt eingeflossen ist. ³Entsprechendes gilt für eine Unterfinanzierung.
- b) 'Für die Ermittlung des Anteils des Arbeitgebers am überschüssigen Vermögen oder der Unterfinanzierung sind alle Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen, sofern diese in dem Deckungsabschnitt nach Buchstabe a erfolgt sind. ²Dabei ist der Anteil des Beteiligten nach § 144b Satz 3 für jede dieser Personalübertragungen nach Maßgabe des Buchstaben c gesondert zu ermitteln.
- c) ¹Erfolgt die Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber zum Ende eines Kalenderjahres, bestimmt sich der Anteil des Beteiligten für den jeweiligen Abrechnungsverband nach dem sich in diesem Kalenderjahr und für den jeweiligen Abrechnungsverband ergebenden Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der durch den Beteiligten auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten. ²Erfolgt die Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber unterjährig, ist das sich entsprechend Satz 1 im Kalenderjahr vor dieser Personalübertragung ergebende Verhältnis der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte maßgebend.
- (5) '§ 144c gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

²Der Beteiligte kann das Erstattungsmodell innerhalb von drei Monaten nach Zugang des versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe des anteiligen Gegenwertes und der Prognose der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Höhe der im ersten Jahr des Erstattungszeitraums zu zahlenden Beträge schriftlich beantragen. ³Er kann sich auch ohne Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe des anteiligen Gegenwertes für das Erstattungsmodell entscheiden. ⁴In diesem Fall hat er der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See seine

Entscheidung und den Verzicht auf die Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, dass für Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum ein Ausgleich zu leisten ist, schriftlich mitzuteilen.

⁵Der Beteiligte hat die Erstattung vom Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum an durchzuführen."

13. Es wird folgender § 144e eingeführt:

"§ 144e Personalübergänge zwischen Beteiligten

(1) 'Überträgt ein Beteiligter eine Gruppe von versicherungspflichtigen Beschäftigten auf einen anderen Arbeitgeber und führt dieser die Pflichtversicherungen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fort, kann der abgebende Beteiligte zeitnah eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers beibringen, nach der dieser auch für alle Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten einzustehen hat, die über den abgebenden Arbeitgeber oder dessen Vorgänger erworben wurden. ²Die Verpflichtungserklärung soll auch die Einstandspflicht für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche erfassen, die den übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ³Die anteilige Zurechnung erfolgt entsprechend Absatz 2 Satz 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 144d. ⁴Soweit der abgebende Beteiligte keine Verpflichtungserklärung beibringt, bleibt seine Einstandspflicht bestehen.

⁵Eine Gruppe bilden mindestens drei versicherungspflichtige Beschäftigte, deren Aufgaben in Beziehung zueinander stehen.

- (2) 'Scheidet ein Arbeitgeber aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, der zuvor versicherungspflichtige Beschäftigte auf einen oder mehrere neue Arbeitgeber übertragen hat, sind die Anwartschaften und Leistungsansprüche der übergegangenen Versicherten nicht mehr in den Gegenwert einzubeziehen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 abgegeben hat. ²Gleiches gilt für beitragsfreie Versicherungen und Leistungsansprüche, die dem übertragenen Bestand an Pflichtversicherungen nach Absatz 1 zuzurechnen sind."
- 14. § 153a Abs. 2 (Versorgungsausgleich) wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter "nach versicherungsmathematischen Grundsätzen" durch die Wörter "nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik" ersetzt.

- 15. In § 178a Abs. 2 Satz 1 (Überschussverteilung) werden die Wörter "anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen" durch die Wörter "den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik" ersetzt.
- 16. § 179 (Ermittlung des Finanzbedarfs) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "nach versicherungsmathematischen Grundsätzen" durch die Wörter "nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter "§ 253 Abs. 1 und 2 und § 279 Abs. 1 HGB" durch die Wörter "§ 253 Abs. 1, 2 und 3 Satz 6 HGB" ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"'Anstaltsvermögen, das aus Ausgleichszahlungen in den Fällen des § 141 Abs. 3, der Bildung eines Deckungsstocks oder der Zahlung eines (anteiligen) Gegenwertes herrührt, ist buchmäßig getrennt zu führen."

d) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 Nrn. 1 bis 16 treten mit Wirkung zum 24. November 2017 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 24. November 2017.

Frank Vanhofen Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 24.11.2017 beschlossene Satzungsänderung des 65. Satzungsnachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 14.12.2017 Z 12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Im Auftrag

Waltraud Schütz

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte				
Gabriele Boghöfler	1.3.2018			
Verwaltungsangestellter				
Ulrich Packeisen	1.3.2018			
Verwaltungsangestellter				
Udo Schöter	1.3.2018			
Verwaltungsangestellter				
Wolfgang Sels	1.3.2018			
Registraturangestellter				
Klaus-Dieter Witsch	1.3.2018			
Krankenschwester				
Hildegard Bank	1.4.2018			
Koch				
Jürgen Baumer	1.4.2018			
Krankenschwester				
Johanna Glasen	1.4.2018			
Medizinisch-technische Assistentin				
Marion Klassen	1.4.2018			

Krankenschwester	
Petra Kübler	1.4.2018
Verwaltungsangestellter	
Frank Lehner	1.4.2018
Krankenschwester	
Jutta Müller-Voss	1.4.2018
Raumpflegerin	
Almut Sura	1.4.2018
Verwaltungsangestellter	
Friedrich Schröer	2.4.2018
OP-Schwester	
Ingrid Goebbels	7.4.2018
Küchenhilfe	
Barbara Hartmann	8.4.2018
Bürogehilfin	
Claudia Pick	19.4.2018
Regierungsamtsrätin	
Susanne Rosentreter	19.4.2018

Verwaltungsangestellte	
Petra Meyer zu Selhausen	20.4.2018
Küchenhilfe	
Elisabeth Gruhlke	21.4.2018
Regierungsamtfrau	
Beate Dittmann	28.4.2018

25-jähriges Dienstjubiläum

1.3.2018
1.3.2018
1.3.2018
1.3.2018
1.3.2018

Verwaltungsangestellte		Telefonistin		Arzthelferin	
Sabine Steimer	1.3.2018	Elke Katz	28.3.2018	Heike Mielek	1.4.2018
Verwaltungsangestellte		Gärtnermeister		Angestellte im Pflegedienst	
Dagmar Stöffler	1.3.2018	Dieter Legge	31.3.2018	Heidi Prinz	1.4.2018
Verwaltungsangestellter		Krankenschwester		Angestellte im Pflegedienst	
Frank Seel	2.3.2018	Fatma Akyüz	1.4.2018	Annette Stelzer	1.4.2018
Registraturangestellter		Krankenschwester		Krankenschwester	
Frank Nowoczien	4.3.2018	Arzu Bölük	1.4.2018	Nicole Veuhoff	1.4.2018
Verwaltungsangestellte		Krankenpfleger		Krankengymnastin	
Edeltraud Hussey	9.3.2018	Marcel Demes	1.4.2018	Birgit Weißfeld	1.4.2018
Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte		Angestellter im Pflegedienst	
Sandra Sicking	15.3.2018	Christine Doering	1.4.2018	Bernhard Witka	1.4.2018
Verwaltungsangestellte		Angestellte im Pflegedienst		Verwaltungsangestellte	
Heike Troll	15.3.2018	Zdzislawa Dziedzic	1.4.2018	Sandra Jürries-Müller	11.4.2018
Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte		Angestellte	
Ute Weskamp	15.3.2018	Angelika Fehse	1.4.2018	Mona Böhme	15.4.2018
Regierungsamtmann		Verwaltungsangestellter		Angestellte im Schreibdiens	
Karsten Husen	16.3.2018	Dieter Heymann	1.4.2018	Angelika Schmitz	15.4.2018
Regierungsoberinspektor		Verwaltungsangestellte		Krankenschwester	
Michael Morawsky	16.3.2018	Heike Hollick	1.4.2018	Petra Henkel	17.4.2018
Regierungsoberinspektorin		Ärztin		Psychotherapeutin Susanne	
Elke Sauerwald	16.3.2018	Dr. Astrid Janzen	1.4.2018	de Buhr-Bootsmann	23.4.2018
Regierungsamtsrat		Verwaltungsangestellte		Bürogehilfin	
Guido Ulmicher	16.3.2018	Bärbel Kelemen	1.4.2018	Petra Grieß	25.4.2018
Regierungsoberinspektorin		Verwaltungsangestellter		Verwaltungsangestellte	
Kerstin Ziozios	16.3.2018	Jörn Kiupel	1.4.2018	Ute Parthey	26.4.2018
Regierungsoberinspektorin		Verwaltungsangestellter			Rög∎
Antje Schmidt	17.3.2018	Holger Klein	1.4.2018		
Regierungsamtsrat		Krankenpflegehelferin			
Thomas Volle	19.3.2018	Annegret Knoblauch	1.4.2018		
Krankenpflegehelferin		Verwaltungsangestellter			
Marion Kaouli	25.3.2018	Markus Marchel	1.4.2018		

IMPRESSUM

Kompass Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Bettina am Orde,
Erste Direktorin der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich) Elona Röger Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum Telefon 0234 304-82220 Telefax 0234 304-82060 E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Marketing, Werbung, Corporate Design

Druck:

Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

